



## VERGABEUNTERLAGEN

20261034

Winterdienst

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Universitätsklinikum Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main, Deutschland

---

23.09.2026

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vergabeunterlagen .....                                                            | 1  |
| Projektinformation .....                                                           | 1  |
| Vergabeunterlagen/Dateien .....                                                    | 5  |
| Anlage-Bewerbungsbedingungen EU.pdf .....                                          | 5  |
| Anlage-D Datenschutzerklärung.pdf .....                                            | 7  |
| Anlage-A Angebotsschreiben ohne Lose.pdf .....                                     | 10 |
| Bietergemeinschaft und Nachunternehmen .....                                       | 13 |
| Anlage-EN1 Eigenerklärung Nachunternehmen.pdf .....                                | 13 |
| Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen.pdf .....                       | 14 |
| Anlage-EBG Erklärung Bietergemeinschaft.pdf .....                                  | 15 |
| Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug Russland.pdf .....                                | 16 |
| Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn.pdf .....             | 18 |
| Vertragsbedingungen UKF .....                                                      | 20 |
| Anlage-VOL-B 2003 .....                                                            | 20 |
| Anlage-AZD Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Dienstleistungen.pdf ..... | 23 |
| I. ALLGEMEINES .....                                                               | 23 |
| 2. Auftragsbedingungen des Auftragnehmers .....                                    | 23 |
| 3. Reihenfolgenregelung Vertragsbedingungen .....                                  | 23 |
| 4. Vertraulichkeit .....                                                           | 24 |
| 5. Vergütung Angebotserstellung .....                                              | 24 |
| 6. Kalkulationsgrundlage / Preise .....                                            | 24 |
| 7. Preisanpassungen /Mehr- oder Minderleistungen .....                             | 24 |
| II. LEISTUNGSERBRINGUNG .....                                                      | 25 |
| 9. Personal des Auftragnehmers .....                                               | 25 |
| 10. Nachweis der Anwesenheitszeiten .....                                          | 26 |
| 11. Arbeitskleidung .....                                                          | 26 |
| 12. Abwerbung von Arbeitskräften .....                                             | 26 |
| 13. Arbeiten von und für Dritte .....                                              | 26 |
| 14. Nachunternehmer und Unterauftragnehmer .....                                   | 27 |
| 15. Mindestlohn .....                                                              | 27 |
| 16. Überlassung von Räumlichkeiten .....                                           | 28 |
| 17. Bereitstellung von Medien und Verbrauchsmaterial .....                         | 28 |
| 18. Entsorgung von Abfällen .....                                                  | 28 |
| 19. Schlüsselbewirtschaftung .....                                                 | 28 |
| 20. Straßenverkehrsordnung .....                                                   | 29 |
| 21. Parkraumbewirtschaftung .....                                                  | 29 |
| 22. Umweltverträglichkeit .....                                                    | 29 |
| III. RECHNUNG UND BEZAHLUNG .....                                                  | 29 |
| 24. Zahlungsbedingungen / Skonto .....                                             | 30 |

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| IV. LEISTUNGSSTÖRUNGEN.....                                          | 30 |
| 26. Vertragsstrafen.....                                             | 31 |
| V. SONSTIGES .....                                                   | 31 |
| 28. Versicherungen .....                                             | 31 |
| 29. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit .....                  | 32 |
| 30. Vertragspartner .....                                            | 33 |
| 31. Vertrag.....                                                     | 33 |
| 32. Dokumentensprache .....                                          | 33 |
| 33. Änderungen und Nebenabreden .....                                | 33 |
| 34. Gerichtsstand .....                                              | 33 |
| 35. Schlussbestimmungen .....                                        | 33 |
| 36. Salvatorische Klausel.....                                       | 34 |
| Lieferanten Code of ConductDE.pdf .....                              | 35 |
| Besondere_Vertragsbedingungen_BVB .....                              | 43 |
| 20261034 Leistungsbeschreibung_Winterdienst .....                    | 44 |
| 2509_Benutzungsordnung Hubschrauber-PIS-Landeplatz-Winterdienst..... | 57 |
| 260520_Lageplan_Winterdienst_schiffer_campus .....                   | 58 |
| 260903_Lageplan_Winterdienst_ukf.....                                | 59 |
| Produkte/Leistungen .....                                            | 60 |
| Eignungskriterien.....                                               | 63 |
| Leistungskriterien .....                                             | 70 |
| Anlagen .....                                                        | 71 |



23.09.2026

{Bieterdaten: Name | Supplier.Name}  
{Bieterdaten: Straße | Supplier.AddressStreet}  
{Bieterdaten: PLZ und Ort | Supplier.AddressZipCodeCity}

Unser Zeichen:

## Betreff: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Universitätsklinikum Frankfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – schreibt im Namen und auf Rechnung von Universitätsklinikum Frankfurt 60590 Frankfurt am Main folgende Leistung aus:

### Winterdienst

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Vertragsbeginn: 01.11.2026

Leistungsbeginn:

Ende: 31.03.2030

Anmerkungen:

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

## I. Zuschlagskriterium

Wirtschaftlichstes Angebot  
Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Gewichtung: 80%: 20%

### 1. Anforderungen an Konzept und Bewertung

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots.

Die Zuschlagskriterien werden wie folgt gewichtet:

- Preis: 80 %
- Durchführungskonzept: 20 %

#### Durchführungskonzept

Mit dem Angebot ist ein Durchführungskonzept für die Erbringung der ausgeschriebenen Winterdienstleistungen einzureichen.

Das Konzept muss mindestens auf die nachfolgenden Punkte eingehen:

#### 1. Organisation und Einsatzplanung

- ☐ Organisation der Winterdiensteinsätze
- ☐ Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- ☐ Planung und Koordination der Einsätze
- ☐ Vorgehensweise bei gleichzeitigem Einsatzbedarf auf mehreren Flächen
- #### 2. Reaktionsfähigkeit und Einsatzsteuerung
- ☐ Organisation der Alarmierung und Einsatzaufnahme
- ☐ Sicherstellung der im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Reaktions- und Ausführungszeiten
- ☐ Vorgehensweise bei kurzfristig eintretender Glätte
- ☐ Vorgehensweise bei länger anhaltendem Schneefall oder außergewöhnlichen Wetterlagen
- #### 3. Personal, Fahrzeuge und Ausfallsicherheit

- ☐ für die Leistung vorgesehene Personal- und Fahrzeugkapazitäten
- ☐ Vertretungsregelungen bei Personalausfällen
- ☐ Ersatz- bzw. Reservekapazitäten bei Fahrzeug- oder Geräteausfällen
- ☐ Sicherstellung der Leistungsfähigkeit bei erhöhtem Einsatzaufkommen
- 4. Wetterbeobachtung und Einsatzentscheidung
- ☐ Art und Organisation der Wetterbeobachtung
- ☐ verwendete Informationsquellen
- ☐ Entscheidungswege zur Einleitung eines Winterdiensteinsatzes
- 5. Kommunikation und Dokumentation
- ☐ Erreichbarkeit und Ansprechpartner
- ☐ Kommunikation mit dem Auftraggeber während eines Einsatzes
- ☐ Dokumentation der durchgeführten Leistungen
- ☐ Vorgehensweise bei Störungen, Verzögerungen oder sonstigen Abweichungen

#### Bewertung des Durchführungskonzeptes

Das Durchführungskonzept wird mit maximal 20 Punkten bewertet.

Die Punkte verteilen sich wie folgt:

| Kriterium                                 | Maximalpunkte |
|-------------------------------------------|---------------|
| Organisation und Einsatzplanung           | 5             |
| Reaktionsfähigkeit und Einsatzsteuerung   | 5             |
| Personal, Fahrzeuge und Ausfallsicherheit | 4             |
| Wetterbeobachtung und Einsatzentscheidung | 3             |
| Kommunikation und Dokumentation           | 3             |
| Gesamt                                    | 20            |

Die Bewertung erfolgt danach, wie konkret, nachvollziehbar und belastbar die vom Bieter dargestellten Maßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße und zuverlässige Durchführung der ausgeschriebenen Winterdienstleistungen sicherzustellen.

Die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Mindestanforderungen sind unabhängig von der Konzeptbewertung zwingend einzuhalten.

## II. Verfahren

Nebenangebote sind nicht zugelassen

Es ist nur die Abgabe eines Hauptangebots zugelassen.

### A. Fristen

Angebotsfrist: 26.10.2026 12:00:00 Uhr

Bindefrist: 25.11.2026

Frist für Bieterfragen: 16.10.2026 23:59 Uhr

### B. Anlagen/Unterlagen, die im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Anlage-D Datenschutzerklärung
- Anlage-BEU Bewerbungsbedingungen EU
- Anlage-Z Bewertungs-/Zuschlagskriterien
- Lageplan (abzurufen unter: [https://www.unimedizin-ff.m.de/fileadmin/redakteure/Presse/Lageplan/lageplan\\_ukf.pdf](https://www.unimedizin-ff.m.de/fileadmin/redakteure/Presse/Lageplan/lageplan_ukf.pdf))

### C. Elektronische Teilnahme

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei. Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

### D. Angebotsabgabe

Es werden nur elektronische Angebote in Schriftform akzeptiert!

**Unterschriften:** Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.

### E. Bieterfragen & Kommunikation

Bieterfragen müssen bis spätestens 16.10.2026 23:59 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird keine Beantwortung zugesichert.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe-Bieterassistenten gestellt und dort geprüft werden.

Den Assistenten erreichen Sie unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de>. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder per E-Mail, werden nicht beantwortet.

**Hinweis:** Sie erhalten nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail. Alle Antworten müssen im Assistenten geprüft werden.

### F. Vor-Ort-Besichtigung

Auf Wunsch des Bieters kann eine Vor-Ort-Besichtigung arrangiert werden.

## III. Bietergemeinschaft

Wird zur Leistungserbringung eine Bietergemeinschaft gebildet, ist die Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft mit dem Angebot anzugeben und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft sind zusätzlich folgende Erklärung abzugeben:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Diese Dokumente sind gesondert von den dazu berechtigten Personen zu signieren.

## IV. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Leistungen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, sind folgende Erklärungen und Nachweise abzugeben:

- Art und Umfang der Leistungen durch Nachunternehmer (Anlage-EN1, vom Bieter unterschrieben)
- Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (Anlage-EN2, vom Nachunternehmer unterschrieben).

Von allen Nachunternehmern sind nachfolgend aufgeführte Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot einzureichen:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Die Einschaltung weiterer Nachunternehmer als der im Angebot benannten Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Nachunternehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- bei der Übertragung eines Unterauftrags nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- dem Auftraggeber den Nachunternehmer zu benennen,
- dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat sich ferner zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

## V. Eignungsleihe

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen will, wird im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so behält sich der Auftraggeber vor eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe zu verlangen.

## VI. Angebotsschreiben

Mit der **Anlage-A Angebotsschreiben** sind alle geforderten Anlagen und Nachweise abzugeben.

### A. Unterlagen, die ggfs. ausgefüllt beigelegt / erstellt werden müssen:

- Anlage Produkte/Leistungen (Positionsteil; im Bietercockpit der eVergabe)
- Anlage Kriterienkatalog ( im Bietercockpit der eVergabe))
- **bei Bietergemeinschaften:**
- Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz
- Anlage-EN 2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen
- Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft
- Anlage-BMWK bei Nachunternehmen + Bietergemeinschaft
- Anlage-VT bei Nachunternehmen + Bietergemeinschaft

### B. Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Urkalkulation
- weitergehende Referenznachweise

### C. Anlagen des Bieters

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle dem Angebot beigelegten Anlagen Angebotsbestandteil sind. Dies gilt auch für Prospekte und Technische Datenblätter.

Falls es nicht ausdrücklich gefordert wird, ist die Abgabe von Prospekten, Broschüren oder Datenblättern nicht erwünscht und kann zum Ausschluss des Bieters führen.

Sofern Prospekte oder Datenblätter beigelegt werden, muss aus dem Prospekt oder dem Datenblatt eindeutig hervorgehen und vom Bieter markiert werden, welches Produkt und welche Produktkonfiguration oder Leistung angeboten wird.

Wird vom Bieter in den von ihm mit dem Angebot abgegebenen Anlagen auf Zertifizierungen/Nachweise verwiesen, sind diese ebenfalls als Anlagen dem Angebot beizulegen.

Werden vom Bieter eigene Allgemeine-, Besondere-, Zusätzliche oder Ergänzende Geschäftsbedingungen mit dem Angebot abgegeben oder in Angebotsanlagen auf diese verwiesen, ist das Angebot nicht beauftragungsfähig, da es unter einem nicht vorgesehenen Vorbehalt steht.

## VII. Vertragsunterlagen

### A. Unterlagen die bei Beauftragung Vertragsbestandteil werden:

- Anlagen/Unterlagen gemäß Abschnitt VI. A
- Leistungsbeschreibung/-verzeichnis, Pflichten-/Lastenheft
- Anlage-VOL-B Vertrags- und Vergabeordnung für Leistungen, Teil B
- Code of Conduct für Lieferanten (abzurufen unter: <https://www.unimedizin-ffm.de/ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz>)
- Anlage-AZD Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen Dienstleistungen

### B. Skonto

Der Auftraggeber ist gemäß AEB berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen (30 Tage netto) ab Rechnungseingang beim Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3 v.H. des Rechnungsbetrages abzuziehen.

Erfolgt die Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

Eine Nichtgewährung von den vorgenannten Skonti führt zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

Wird ein höheres Skonto zu den vorgenannten Bedingungen angeboten, so gilt dies als vereinbart.

## VIII. Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten an den angebotenen Geräten oder Dienstleistungen geltend gemacht werden.

## IX. Verschwiegenheit

Der Bieter hat auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, diesbezügliche Nachweise im Falle der beabsichtigten Auftragsvergabe zu verlangen.

## X. Rechtsschutz

Behörde für Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer gem. § 156 GWB): Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1–3 (Wilhelminenhaus)

64283 Darmstadt

Kontakt ist per E-Mail unter [vergabekammer@rpda.hessen.de](mailto:vergabekammer@rpda.hessen.de)

Mit freundlichen Grüßen,  
Vergabeabteilung

Aufsichtsrat  
Christoph Degen  
(Vorsitzender)

Postanschrift  
Universitätsklinikum Frankfurt  
Theodor-Stern-Kai 7  
60590 Frankfurt a. M.

Frankfurter Sparkasse  
IBAN: DE32 5005 0201 0000  
3799 99  
BIC: HELADEF1822

Postbank Frankfurt  
IBAN: DE14 5001 0060 0000  
7606 03  
BIC: PBNKDEFF

## Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

### 1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### 2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### 3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### 4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

## 7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

|                                          |
|------------------------------------------|
| <b>Universitätsmedizin Frankfurt</b>     |
| <b>Vergabenummer:</b><br>20261034        |
| <b>Vergabeverfahren:</b><br>Winterdiesnt |

## Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### Information nach Art. 13 DSGVO

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind, sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Die Universitätsmedizin Frankfurt hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Nachstehend finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zukommenden Rechten:

#### 1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

Universitätsmedizin Frankfurt  
Theodor-Stern-Kai 7  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 63 01-0  
Fax: +49 69 6301-63 01

E-Mail: [info@unimedizin-ffm.de](mailto:info@unimedizin-ffm.de)  
Internet: [www.unimedizin-ffm.de](http://www.unimedizin-ffm.de)

#### 2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten (gemäss Art. 37 DSGVO)

Datenschutzbeauftragte(r) der Universitätsmedizin Frankfurt  
Theodor-Stern-Kai 7  
60596 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 63 01-7235  
E-Mail: [datenschutz@unimedizin-ffm.de](mailto:datenschutz@unimedizin-ffm.de)

### **3. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Im Vergabeverfahren sind personenbezogene Daten, insbesondere bei der Eignungsprüfung von Bedeutung, etwa wenn die Bieter aufgefordert werden, Referenzen mit Lebensläufen, Namen, Adressen und Fotos ihrer Mitarbeiter vorzulegen. Auch Studien- und Ausbildungsnachweise sind personenbezogene Daten, welche im Rahmen des Verfahrens verarbeitet werden können.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einwilligt.

Nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist zudem nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt. Gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie auf einer Einwilligung beruht.

Da wir als Vergabestelle nach dem Vergaberecht verpflichtet sind, die Eignung unter Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu prüfen, ist dies nach den vorgenannten Regelungen zulässig.

Zudem kommt eine Verarbeitung aufgrund einer konkludenten Einwilligung in Betracht, wenn die Bieter und deren Beschäftigte personenbezogene Daten im Rahmen der Bewerbung selbst zur Verfügung stellen.

### **4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies

- unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §8 Abs 4 VgV bzw. §6 Abs. 2 UVgO erforderlich ist.

### **5. Betroffenenrechte**

**Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

- (i) Auskunft zu erhalten über die verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. deren Kategorien, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln einschliesslich dafür geeigneter Garan-

tien, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten,

- (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,
- (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken,
- (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,
- (v) Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen,
- (vi) bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

## **6. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, teilen Sie dies per E-Mail an [datenschutz@unimedizin-ffm.de](mailto:datenschutz@unimedizin-ffm.de) mit.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Zuständige Sachbearbeitung beim Bieter

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail Adresse

\_\_\_\_\_  
Geschäftszeichen des Bieters

**Universitätsklinikum Frankfurt**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Abteilung 3.3 Zentrale Vergabe

Theodor-Stern-Kai 7

D-60590 Frankfurt

\_\_\_\_\_  
Vergabenummer der Vergabestelle  
20261034

## Angebot

Lieferung/Leistung

Winterdiesnt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten.

Wir halten uns bis zum Ende der Bindefrist an dieses Angebot gebunden.

Dem Angebot liegen die in der o. g. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übersandten  
Bewerbungsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

Die Angebotsendsumme in Euro gemäß  
Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt:

\_\_\_\_\_

Preisnachlass in % ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme  
für das Angebot:

\_\_\_\_\_

Skonto:

Der Auftraggeber ist berechtigt Skonto abzuziehen. Die Fristen und Skonti ergeben sich aus  
den Vergabeunterlagen, die Angebotsbestandteil sind.

Die Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Rechnung beim  
Auftraggeber.

**Bestandteil meines/unseres Angebotes sind sämtliche Vertragsbedingungen, inklusive der VOL/A, welche die Auftraggeberin den Vergabeunterlagen beigefügt hat.**

Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

**Wir erklären, dass:**

ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen aufgeführt sind (Anlage-EN1), im eigenen Betrieb ausführen werden.

ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n),

mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.

falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

**Hinweis: Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.**

**Anlagen: siehe nächste Seite**

---

**Anlagen:**

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are approximately 20 lines visible. The paper has a slight shadow on the right side, suggesting it's resting on a surface. There is no handwriting or other markings on the paper.

## Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmen

|                          |               |       |
|--------------------------|---------------|-------|
| Bieter                   | Vergabenummer | Datum |
|                          | 20261034      |       |
| Projekt                  |               |       |
| Leistung<br>Winterdienst |               |       |

### Ergänzung des Angebotsschreibens

#### Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

| OZ/Leistungsbereich | Beschreibung der Teilleistungen / Firma des Nachunternehmers |
|---------------------|--------------------------------------------------------------|
|                     |                                                              |
|                     |                                                              |
|                     |                                                              |
|                     |                                                              |
|                     |                                                              |
|                     |                                                              |
|                     |                                                              |
|                     |                                                              |

| In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit |                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Name des Unternehmens                                                           | Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung |
|                                                                                 |                                                           |
|                                                                                 |                                                           |
|                                                                                 |                                                           |
|                                                                                 |                                                           |
|                                                                                 |                                                           |

## Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen

|                          |               |       |
|--------------------------|---------------|-------|
| Bewerber/Bieter          | Vergabenummer | Datum |
|                          | 20261034      |       |
| Projekt                  |               |       |
| Leistung<br>Winterdienst |               |       |

|                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------|
| Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens |
|----------------------------------------------------------------------------------|

### Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

| OZ/Leistungsbereich | Beschreibung der (Teil)Leistungen |
|---------------------|-----------------------------------|
|                     |                                   |

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

- ☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

---

## Anlage-EBG Erklärung Bietergemeinschaft

Bezeichnung der Leistung:

|                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| Maßnahmennummer | Projekt             |
|                 |                     |
| Vergabenummer   | Leistung            |
| <b>20261034</b> | <b>Winterdienst</b> |

### Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

#### Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied \_\_\_\_\_

USt-ID: \_\_\_\_\_

#### Weitere Mitglieder

Mitglied \_\_\_\_\_

USt-ID: \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

USt-ID: \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

USt-ID: \_\_\_\_\_

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären<sup>1</sup>, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

**- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -**

***Eigenerklärung***

(von allen Bewerbern / Bieter / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

**Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:**

**Geschäftszeichen des Auftraggebers:**

20261034

**Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):**

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

**genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,**

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Unterschriften** (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

**Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:**

*(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:*

*a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*

*b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*

*c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,*

*auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.*

*(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für*

*a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,*

*b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,*

*c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,*

*d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.*

*e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder*

*f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.*

*(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.*

*(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.*

---

(Name und Anschrift des Bieters)

**Vergabenummer:** 20261034

---

**Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

**Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.**

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
  2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
  3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
- 4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
- 5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

---

Ort/Datum,      Firma des Unternehmens,      Name der natürlichen Person, die unterschriftsbefugt ist

## Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

## § 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
  - a) die Leistungsbeschreibung
  - b) Besondere Vertragsbedingungen
  - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
  - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
  - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
  - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

## § 2 Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.  
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## § 3 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

## § 4 Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.  
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.  
(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.  
(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsmäßigen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

## § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, so weit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.  
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

## § 6 Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

## § 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.  
(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
3. (1) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.  
(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweiseem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.  
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

## § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
- (2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

## § 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

## § 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
  2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.
- Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkelter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## § 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
  - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
  - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
  - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
  - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
  - e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
  - f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
  - g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

## § 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung annimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

- Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.
- (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
  - (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
  - (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

## § 14 Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
  2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
    - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
  2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- a) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
    - aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
    - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
    - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc)

haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

### § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.

2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

### § 17 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher ge-

maß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungseinschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

### § 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit

der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

### § 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

## **Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt für Dienstleistungen**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **1. Auftragsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt**

Das Universitätsklinikum Frankfurt (UKF) erteilt Aufträge grundsätzlich nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, ggf. in Verbindung mit im Auftrag genannten Zusatzvereinbarungen.

#### **2. Auftragsbedingungen des Auftragnehmers**

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist.

#### **3. Reihenfolgenregelung Vertragsbedingungen**

Für den Vertrag gelten ausschließlich nachfolgende Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:

- die Beschreibung der Leistung mit Vorrang vor Plänen / Zeichnungen,
- diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikums Frankfurt (UKF) für Dienstleistungen,
- die Technischen Angebots-/ Auftrags-/ Vertragsbedingungen,
- die Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung.

Für die Beschaffung und die Miete von EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie EDV-Dienstleistungen gelten neben der VOL/B die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV- Anlagen (BVB).

#### **4. Vertraulichkeit**

Alle zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Informationen über das Universitätsklinikum Frankfurt sind vertraulich

#### **5. Vergütung Angebotserstellung**

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

#### **6. Kalkulationsgrundlage / Preise**

Die Angebotspreise sind Festpreise und gültig für die gesamte Vertragsdauer einschließlich evtl. optionaler Verlängerungen und müssen als Netto-Preise angeboten werden.

Die Vergütung erfolgt anhand der angebotenen Einzelpreise auf der Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen, sofern keine Pauschalen vereinbart sind.

Alle zur Erfüllung einer vollständigen und mängelfreien Leistung erforderlichen Maßnahmen und Aufwendungen sind in die Angebote einzukalkulieren, auch dann, wenn sie für den Auftragnehmer (Bieter) offensichtlich, aber nicht ausdrücklich erwähnt sind.

#### **7. Preisanpassungen /Mehr- oder Minderleistungen**

Ändert sich aufgrund eines anerkannten Tarif- oder Rahmentarifvertrages oder gesetzlicher Bestimmungen der Stundenlohn für das eingesetzte Personal, können Auftragnehmer oder Auftraggeber unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Änderung der vereinbarten Vergütung über mögliche Preisanpassungen verhandeln.

Mit dem Angebot ist die Ursprungskalkulation vorzulegen, die die Grundlage für eine Neuberechnung bildet.

Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v.H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis. Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten auf der Basis der Urkalkulation durchzuführen.

## **II. LEISTUNGSERBRINGUNG**

### **8. Auftragserteilung/Abruf von Leistungen**

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Der Abruf von Leistungen erfolgt ausschließlich durch SAP – Bestellungen.

Ohne eine solche SAP-Bestellung ist das Unternehmen zur Leistung oder Lieferung nicht berechtigt und der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung oder Lieferung nicht verpflichtet.

### **9. Personal des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer stellt für die umfassende Erbringung der vertraglichen Leistungen ausreichendes und nach den gesetzlichen Bestimmungen qualifiziertes Personal mit einschlägiger Berufserfahrung und PC-Grundkenntnissen zur Verfügung.

Über die Erfüllung der Qualifikation je Mitarbeiter sowie Anzahl der Mitarbeiter, die zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen, führt der Auftragnehmer einmal jährlich auf Anforderung des Auftraggebers einen Nachweis, der sich auf den vom Auftraggeber bestimmten Stichtag zu beziehen hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das eingesetzte Personal insbesondere auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen abzulehnen, wenn diese aus seiner Sicht ungeeignet, insbesondere unzuverlässig, sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnungsgründe auf Anforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mitarbeiter, die in einer Abhängigkeit zu Suchtmitteln stehen oder auch in der Vergangenheit eine Affinität zu Suchtmitteln hatten, dürfen beim Auftraggeber nicht eingesetzt werden.

Der Auftraggeber hat bei groben Pflichtverletzungen von Mitarbeitern, die im Rahmen des Vertrages eingesetzt sind, ein Recht auf sofortigen Personalaustausch.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in ausreichender Zahl ein bestimmter Anteil fester, in einem bestimmten Stundenumfang definitiv zur Verfügung stehender und mithin typischerweise sozialversicherungspflichtig fachlich qualifizierte Mitarbeiter, als Personalstamm zum Nachweis der Leistungsfähigkeit einzusetzen. Personalausfälle durch Urlaub, Krankheit, Kündigung, etc.

Mit den eingesetzten Mitarbeitern muss eine problemlose mündliche und schriftliche Verständigung in deutscher Sprache möglich sein.

Arbeitserlaubnispflichtige ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Beschäftigte des Auftragnehmers handelt und diese im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach.

Während des Zeitraums der Leistungserbringung muss dem Auftraggeber ein weisungsbefugter Mitarbeiter des Auftragnehmers als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die

entsprechenden Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Namensliste inklusive Lichtbildern des eingesetzten Personals mit dem Ausführungsbeginn zu übergeben. Die aktualisierte Namensliste ist dem Auftraggeber jeweils zum Quartalsende unaufgefordert vorzulegen.

#### **10. Nachweis der Anwesenheitszeiten**

Zur Kontrolle der Anwesenheitszeiten des Personals stellt der Auftragnehmer die Erfassung der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden sicher und stellt die erfassten Daten dem Auftraggeber Anhang zur Rechnung zur Verfügung.

#### **11. Arbeitskleidung**

Das eingesetzte Personal ist mit einer einheitlichen Arbeitskleidung und Mitarbeiterausweisen mit Namen, Lichtbild und Funktion im Unternehmen auszustatten.

Die Arbeitskleidung des Auftragnehmers muss sich von der Arbeitskleidung des Auftraggebers und anderen beim Auftraggeber tätigen Firmen abheben.

Der Auftragnehmer stellt ein ordentliches und gepflegtes Erscheinungsbild sicher.

#### **12. Abwerbung von Arbeitskräften**

Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben. Ausnahmen hiervon sind nur in beiderseitigem Einvernehmen zulässig.

#### **13. Arbeiten von und für Dritte**

Der Auftragnehmer darf ohne eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers zu keinem Zeitpunkt seine vertraglichen Verpflichtungen auf andere übertragen.

Leistungen für Dritte dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht erbracht werden.

#### **14. Nachunternehmer und Unterauftragnehmer**

Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine solche Übertragung ist grundsätzlich nur auf solche Nachunternehmer zulässig, die im Rahmen der Ausschreibung oder spätestens bei Beginn der Auftragsausführung benannt wurden. Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung ist mitzuteilen.

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer für vorgesehene sowie für zu diesem Zeitpunkt bereits eingesetzte Nachunternehmer geeignete Erklärungen und Nachweise zu deren Eignung in dem von dem Auftraggeber geforderten Umfang beibringen. Insbesondere Angaben zum Unternehmen sowie Referenzen mit Kontaktdaten von Ansprechpartnern, die eine Überprüfung durch den Auftraggeber ermöglichen, sind vorzulegen. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers, so wird der Auftragnehmer den Nachunternehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen bzw. diese nicht einsetzen. Für einen Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.

Der Auftragnehmer darf mit Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen vereinbaren als die mit ihm in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

#### **15. Mindestlohn**

Der Auftragnehmer garantiert, dass er fortlaufend und fristgerecht den entsprechenden Mindestlohn an seine in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer zahlt. Der Auftragnehmer hat beim Einsatz von Nachunternehmern in Deutschland dafür Sorge zu tragen, dass diese sich ebenfalls zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns verpflichten.

Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns vorzulegen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das MiLoG entstehen, insbesondere wenn Mitarbeiter den Auftraggeber aus Bürgenhaftung (§ 13 MiLoG) in Anspruch nehmen.

Der Auftragnehmer erstattet bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers diesem im Innenverhältnis alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen.

## **16. Überlassung von Räumlichkeiten**

Der Auftragnehmer übernimmt für die ihm überlassenen Räume die Verkehrssicherungspflicht sowie die Sicherung gegen unbefugten Zutritt.

Der ständige freie Zugang des Auftraggebers ist sicherzustellen. Die Nutzung durch den Auftragnehmer für andere als die vertraglichen vereinbarten Zwecke bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, über Teile der überlassenen Flächen selbst zu verfügen, sofern der Auftragnehmer hierdurch nicht in der Erbringung der geschuldeten Leistung behindert wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern des Auftraggebers, die aufgrund ihrer Tätigkeit eine sachliche Berechtigung haben, jederzeit Zutritt zu den ihm überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

Die überlassenen Räume sind vom Auftragnehmer sachgemäß zu behandeln und in gepflegtem Zustand zu halten. Entstandene Schäden sind dem Auftraggeber umgehend anzuzeigen.

## **17. Bereitstellung von Medien und Verbrauchsmaterial**

Das zur Auftragserfüllung erforderliche Wasser und die erforderliche elektrische Energie werden vom Auftraggeber ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Auf einen sparsamen Verbrauch ist zu achten. Gleiches gilt für Händedesinfektionsmittel, Papierhandtücher und Toilettenpapier.

Die externen Anschlussgebühren und Betriebskosten für Telefon, Piepser, Handys und Telefaxe sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

## **18. Entsorgung von Abfällen**

Die im Rahmen der Auftragserfüllung verursachten Abfälle können über die entsprechende Logistik des Auftraggebers kostenfrei entsorgt werden.

## **19. Schlüsselbewirtschaftung**

Ein Schlüsselverlust ist der Hospital Service und Technik GmbH (Host GmbH, Schlüsselarchiv), dem zuständigen Nutzer/Bereich sowie dem Lagezentrum des Auftraggebers an dem Tag, an dem die Arbeitskraft des Auftragnehmers den Verlust feststellt, zu melden.

Die ausgegebenen Schlüssel müssen bei der Ausgabe an das Personal und bei der Rückgabe, durch den Auftragnehmer dokumentiert werden. In einer zweiten Dokumentation muss der Schlüsselbestand entsprechend der Schlüsselübergabe jederzeit nachvollziehbar sein. Der Auftragnehmer hat hier dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin, Einsicht zu gewähren. Die Schlüssel müssen nach dem Arbeitsende auf dem Gelände des Auftraggebers verbleiben. Bei Schlüsselverlust hat der Auftragnehmer die entstehenden Kosten zu tragen.

## **20. Straßenverkehrsordnung**

Auf dem gesamten Klinikgelände gilt die StVO. Der Sicherheitsdienst der Klinik ist befugt, Strafzettel auszustellen. Den Weisungen des Sicherheitsdienstes der Klinik und des Parkraumbewirtschafters ist Folge zu leisten.

## **21. Parkraumbewirtschaftung**

Das Gelände des Auftraggebers unterliegt einer Parkraumbewirtschaftung. Weitere Auskünfte erteilt der Parkraumbewirtschafter APCOA Parking Deutschland GmbH (Büro im Parkhaus Sandhofstrasse, mo - fr, 9:00 Uhr – 15:00 Uhr, Tel. 069/67738605).

## **22. Umweltverträglichkeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

# **III. RECHNUNG UND BEZAHLUNG**

## **23. Rechnungsstellung**

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht in der Regel nur, wenn diese einen Bezug zur SAP-Bestellung (Angabe der 4501...-Bestellnummer) aufweist und ihr prüfungsfähigen Unterlagen (z.B. Abnahmebestätigungen, Stundenaufstellungen) der leistungsempfangenden Abteilung beigelegt sind.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern nicht anders vereinbart.

Die Rechnungen sind grundsätzlich entsprechend der Preisabfragen („Produkte/Leistungen“) zu gliedern. Nebenkosten (wie z.B. Reisekosten) sind getrennt aufzuführen.

Bei Teilrechnungen aufgrund von Teilleistungen müssen bereits erbrachte Leistungen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

Die Rechnungen sind an die folgende Adresse zu senden:

*Universitätsklinikum Frankfurt  
Dezernat 1, Abt. 1.4  
Zentraler Rechnungseingang  
Theodor-Stern-Kai 7  
60590 Frankfurt am Main*

oder bevorzugt als PDF-Datei an [finanzbuchhaltung@kgu.de](mailto:finanzbuchhaltung@kgu.de).

#### **24. Zahlungsbedingungen / Skonto**

Es werden 3 % Skonto bei einer Frist von 21 Tagen (30 Tage netto) gewährt. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang beim Auftraggeber.

Erfolgt die Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

Bei Verträgen über den Abschluss von EDV-Leistungen oder - Produkten sind die in den EVB- IT bzw. BVB genannten Fälligkeiten maßgebend.

### **IV. LEISTUNGSSTÖRUNGEN**

#### **25. Leistungsstörungen, Mängel, Verzug**

Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der Dauer der drohenden Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ein Vorschlag über entsprechende Gegenmaßnahmen zu unterbreiten. Der Auftragnehmer gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistung nicht zu den Ausführungsterminen gem. § 2 Abs. 3 VOL/A erbringt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 VOL/B. Die Mängelansprüche des Auftraggebers ergeben sich aus § 14 VOL/B, soweit im Vertrag nichts anderes regelt ist. Mängelansprüche sind in § 14 VOL/B geregelt.

Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er der Ansicht ist, dass er in der Ausführung der Leistung behindert wird. Die Behinderung ist anzuzeigen, wenn der Auftragnehmer sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glaubt. Es müssen daher greifbare Tatsachen für eine mögliche Behinderung benannt werden. Sicheres Wissen wird nicht vorausgesetzt, ein bloßer Verdacht reicht dagegen aber auch nicht aus. Die Behinderungsanzeige muss daher inhaltlich konkret gefasst sein, d.h. es müssen alle Tatsachen dargelegt werden, auf die der Auftragnehmer seine Behinderung stützt.

## **26. Vertragsstrafen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Überschreitung der Ausführungsfrist, an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % der Netto-Auftragssumme je Arbeits-tag verspäteter Ausführung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

## **V. SONSTIGES**

### **27. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft von ihm verursachten Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch den Auftragnehmer, sein Personal, von ihm beauftragte Personen, von ihm eingesetzte oder bereitgestellte Geräte oder von ihm eingesetzte Materialien entstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit seinem Vertrag auf dem Gelände des Arbeitnehmers entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

Sollten Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet. Gleiches gilt für die Entwendung und Beschädigung der vom Auftragnehmer und seinem Personal in die Räumlichkeiten eingebrachten Sachen.

### **28. Versicherungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung aller Schadenersatz- und/oder Regressansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Die Bestätigung des Abschlusses muss unmittelbar nach der Auftragserteilung vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer muss vor Aufnahme der Leistung eine Bestätigung des Versicherers vorlegen, dass der Auftraggeber bei Erlöschen des Versicherungsschutzes unmittelbar und unverzüglich vom Versicherer informiert wird.

Die Versicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit bestehen.

## 29. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSGVO) beachten.

Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer diesen Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

### **30. Vertragspartner**

Vertragspartner sind Auftraggeber und Auftragnehmer. Bezugsberechtigte Parteien sind neben dem Auftraggeber auch dessen Tochtergesellschaften sowie der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

### **31. Vertrag**

Das Angebot des Bieters bildet im Auftragsfall den Vertrag. Der Vertrag kommt durch die Zuschlagserteilung des Auftraggebers an den entsprechenden Bieter zustande. Es wird kein weiterer Vertrag abgeschlossen.

### **32. Dokumentensprache**

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

### **33. Änderungen und Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### **34. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist in Frankfurt am Main.

### **35. Schlussbestimmungen**

Alle Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts (EAG und EKG) ist ausgeschlossen.

### **36. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der o. g. Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Die Bedingungen der Ausschreibung können mit Rücksicht auf die Unübersehbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung und etwaiger Änderungen gesetzlicher (behördlicher) Bestimmungen nicht erschöpfend und umfassend sein. Deshalb sichern sich die Vertragspartner gegenseitig zu, im Bedarfsfall gemeinsam eine angemessene Lösung zu suchen und herbeizuführen, wenn sich bei der Durchführung des Auftrages aus vorgenannten Gründen für den einen oder anderen Partner Härten ergeben sollten.



UNIVERSITÄTSKLINIKUM



# CODE OF CONDUCT

für Lieferanten des  
Universitätsklinikum Frankfurt



*Markus Jones, Prof. Dr. Jürgen Graf, Birgit Roelfsema, Prof. Dr. Stefan Zeuzem (v.l.)*

## **I. Einleitung**

Als Maximalversorger in Deutschland, vor allem aber im Rhein/Main-Gebiet, ist sich das Universitätsklinikum seiner Verantwortung gegenüber seinen Patientinnen und Patienten, gegenüber seinen Beschäftigten und gegenüber seinem Umfeld, explizit der Umwelt bewusst. Das Universitätsklinikum Frankfurt bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern.

Ebenso erwarten wir die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Schutzpflichten von unseren Lieferanten.

Dieser Lieferanten Code of Conduct stützt sich auf nationale Gesetze und Vorgaben sowie auf internationale Übereinkommen.

**Prof. Dr. Jürgen Graf**  
*Ärztlicher Direktor und  
Vorstandsvorsitzender*

**Markus Jones**  
*Kaufmännischer Direktor und  
stellvertretender Vorstandsvorsitzender*

**Birgit Roelfsema**  
*Pflegedirektorin*

**Prof. Dr. Stefan Zeuzem**  
*Dekan*

# INHALT

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| I. Einleitung                                                        | 01 |
| II. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt  | 04 |
| III. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt | 08 |
| IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten                 | 08 |



## II. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt

### 1. Menschenrechtsbezogene Verantwortung

#### 1.1 Menschenrechte



Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, Privatsphäre und die Menschenrechte eines jeden. Auf den Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist angemessen hinzuwirken. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzung ist durch den Lieferanten zu verhindern.

#### 1.2 Verbot von Kinderarbeit



In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

#### 1.3 Ausschluss von Zwangsarbeit



Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwas psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

#### 1.4 Einhaltung von angemessenem Arbeits- und Gesundheitsschutz



Der Lieferant sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Beschäftigten vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Der Lieferant identifiziert und verhindert



wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

### 1.5 Einhaltung der Vereinigungsfreiheit / Koalitionsfreiheit



Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anruf der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten/Personalräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

### 1.6 Gleichbehandlung in der Beschäftigung



Die Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.



## 1.7 Faire Entlohnung



Der Lieferant vergütet seine Beschäftigten angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Die Arbeitszeiten haben den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards zu entsprechen.

## 1.8 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

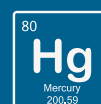


Der Lieferant hat schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit von Personen schädigt, die natürliche Grundlage zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt wird oder der Zugang von Personen zu Trinkwasser bzw. Sanitäranlagen verhindert wird.

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

## 2. Umweltschutzbezogene Verantwortung

### 2.1 Verbote im Kontext von Quecksilber



Die Verwendung von Quecksilber hat lediglich unter Beachtung der Verbote bzw. im Einklang mit dem Übereinkommen von Minamata in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen.

### 2.2 Persistente organische Schadstoffe



Die Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen hat lediglich unter Beachtung der Verbote bzw. im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen.

### 2.3 Gefahrenabfall und Abfallentsorgung



Im Zusammenhang mit Festabfall hat der Lieferant einer systematischen Herangehensweise zu folgen was die Ermittlung, die Handhabung, Reduktion, verantwortungsvolle Entsorgungen bzw. Recycling dessen anbelangt. Des Weiteren sind entsprechende Verbote hinsichtlich der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen gemäß des Basler Übereinkommen in seiner aktuellen Fassung zu beachten. Chemikalien und weitere Materialien, welche im Falle von Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr mit sich ziehen, sind in solcher Weise zu ermitteln bzw. zu handhaben, dass die Sicherheit bei Umgang mit diesen Stoffen (Beförderung, Lagerung, Nutzung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung) gewährleistet ist.



### 3. Compliance & ethisches Verhalten

#### 3.1 Integrität / Anti-Korruption



Der Lieferant wirkt stets darauf hin, dass bei allen Geschäftsaktivitäten angemessene Integritätsstandards zugrunde gelegt werden. Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung, noch beteiligt er sich daran. Verfahren zur Prävention, Überwachung und letztlich zu Durchsetzung der anwendbaren Normen sind zu implementieren, um die Einhaltung der entsprechenden Anti-Korruptions-Gesetzgebung zu gewährleisten.

#### 3.2 Datenschutz/ Vertraulichkeit



Der Lieferant verwaltet und schützt alle bei ihm liegende personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insb. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Des Weiteren achtet der Lieferant die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen anderer und schützt entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Wissenstransfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte sowie Kunden-/Patienteninformationen stets geschützt sind.

### 3.3 Fairer Wettbewerb



Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Lieferant den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- bzw. Kartellgesetzen.

### III. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt

Das Universitätsklinikum Frankfurt behält sich entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG vor, in begründeten Fällen beim Lieferanten angemessene risikobasierte Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Code of Conduct für Lieferanten, durchzuführen. Gegenüber Lieferanten, welche die obenstehenden Anforderungen/ Sorgfaltspflichten/ Verbote nicht beachten, behält sich das Universitätsklinikum Frankfurt vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche letztlich auch zu einem Aussetzen oder Beenden der Lieferbeziehung führen können.

### IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Ein Lieferant des Universitätsklinikum Frankfurt verpflichtet sich, mit der Annahme und Umsetzung des Vertrages, entsprechend der in diesem Dokument aufgeführten Aspekte, verantwortungsvoll zu handeln sowie die enthaltenen Anforderungen einzuhalten.



# Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

## 1. Allgemein

Für die Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden BVB sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Abweichungen vom Lieferauftrag, den BVB, den Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVV) und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) sowie der VOL/B sind ausdrücklich zu erklären.

Diese Abweichungen sowie die Vermerke auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw., nach denen dem Auftrag die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde liegen, gelten, wie auch mündliche Abreden, nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

Zusatz- und Nachtragsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Für sie gelten die Bedingungen des Hauptvertrages. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Bei einem Auftragswert über Euro 500.- wird gebeten, den Auftrag sowie die vereinbarten Nachlässe und Skonti schriftlich zu bestätigen.

## 2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dez. 1953, zuletzt geändert durch PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Preise gelten unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden.

Sofern Marktpreise nicht vorliegen, gelten die Preise in der vereinbarten Höhe als Selbstkostenpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern günstigere Zahlungsbedingungen, so hat er sie auch den staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten im Lande Hessen gemäß § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 einzuräumen.

## 3. Ausführungsfristen

Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Liefer- und Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 4. Verpackung

Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Für die Verpackung ist eine umweltverträgliche Lösung zu wählen (z.B. Kartonagen).

## 5. Versand und Transportversicherung

Die Waren sind grundsätzlich auf eigene Gefahr frei Empfänger zu liefern. Die Versandkosten trägt der Auftragnehmer.

## 6. Gefahrübergang

Gefahr und Eigentum gehen über mit der Übernahme seitens des Empfängers.

## 7. Mängelansprüche

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware vom Empfänger abgenommen worden ist. Eine vom Auftragnehmer übernommene Mängelfrist beginnt mit dem gleichen Tag.

## 8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vom Empfänger bestimmte Ort der Leistungsabnahme.

## 9. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Bedarfsstelle (BS) bzw. deren prozessberechtigte Behörde ihren Sitz hat.

## 10. Zahlung

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch den Empfänger. Abweichungen werden besonders vermerkt.

Die prüfungsfähigen Rechnungen (§ 15 VOL/B) sind in dreifacher Ausfertigung auf den Zahlungspflichtigen auszustellen. Aktenzeichen sind auf dem Antwortschreiben, der Versandanzeige sowie den Rechnungen anzugeben. Wird die auf dem Lieferauftrag angegebene Versandanschrift nicht beachtet, haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden.

## 11. Skonto

Wird Skonto gewährt, so beträgt die Skontofrist 21 Tage.

## 12. Erklärung über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Der Auftragnehmer hat, soweit dies nicht bereits im Vergabeverfahren geschehen ist, eine Erklärung abzugeben, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist. Die Erklärung soll wie folgt lauten:

„Ich erkläre, dass ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosen-Versicherung) nachgekommen bin.

Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat“.

## 13. Verbotene Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits empfangene Lieferungen oder Leistungen zurückzugeben.

Behält er diese, so ist der Wert zu vergüten. Werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

## 14. Insolvenzverfahren

Gerät ein Auftragnehmer in ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren, so hat er dies der BS unverzüglich mitzuteilen.

## 15. Abtretung

Eine Abtretung der Forderung ist nur mit Zustimmung der BS wirksam.

## 16. Druck

Bei Druckaufträgen erwirbt das Land Hessen mit der Zahlung des Rechnungsbetrages das Urheberrecht und das Recht zur uneingeschränkten Vervielfältigung in allen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an fremden Entwürfen, Originalen usw..

Entwürfe, Reinzeichnungen, Dateien usw. gehen alsdann vollständig in das Eigentum des Landes Hessen über.

Mehrexemplare dürfen nicht berechnet werden; Minderlieferungen sind nach der tatsächlich gelieferten Zahl zu berechnen.

## 1.305

OFD, 05.07

# **LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

## **Winterdienst am Universitätsklinikum Frankfurt am Main**

Vergabenummer 20261034

## Inhalt

|    |                                                                     |                                           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1. | Angebotserstellung .....                                            | 1                                         |
|    | Leistungsbeschreibung .....                                         | 1                                         |
|    | Kalkulationsgrundlagen/Vertragslaufzeit .....                       | 1                                         |
|    | Vergütung .....                                                     | 1                                         |
|    | Zuschlagskriterien .....                                            | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |
| 2. | Rahmenbedingungen .....                                             | 1                                         |
|    | Verpackungsabfälle .....                                            | 1                                         |
| 3. | Anforderungen an die Dienstleistungen .....                         | 1                                         |
|    | Leistungen des Auftragnehmers .....                                 | 1                                         |
| 4. | Auftragnehmer .....                                                 | 1                                         |
|    | Vertraulichkeit .....                                               | 1                                         |
|    | Reklamationsmanagement .....                                        | 2                                         |
| 5. | Weitere Regelungen .....                                            | 2                                         |
|    | Vertragslaufzeit .....                                              | 2                                         |
|    | Vertrag .....                                                       | 2                                         |
|    | Kündigung .....                                                     | 2                                         |
|    | Abrechnung und Zahlung .....                                        | 2                                         |
|    | Vertragserfüllung .....                                             | 3                                         |
|    | Vertragspartner .....                                               | 3                                         |
|    | Haftungsbedingungen .....                                           | 3                                         |
| 2  | FACHTECHNISCHE VORBEMERKUNGEN – ALLGEMEIN .....                     | 4                                         |
|    | Flächenermittlung / Mengenermittlung / Ortsbesichtigung .....       | 4                                         |
|    | Einzusetzendes Personal .....                                       | 4                                         |
|    | Mehr- und Minderleistungen .....                                    | 4                                         |
|    | Bereitstellung Maschinenstellplatz .....                            | 5                                         |
|    | Dokumentation der erbrachten Leistungen und Schadensmeldungen ..... | 5                                         |
|    | Aufsichtspersonal des Auftragnehmers .....                          | 5                                         |
|    | Kontrolle der Arbeiten durch den Auftraggeber .....                 | 5                                         |
|    | Arbeitsunterbrechung .....                                          | 5                                         |
|    | Sicherstellung der Arbeiten und Ersatzvornahme .....                | 5                                         |
|    | Anfallende Abfälle und Schnee .....                                 | 5                                         |
|    | Zu beachtende rechtliche Vorschriften .....                         | 5                                         |
|    | Maschinen, Strom, Wasser .....                                      | 6                                         |
|    | Fundsachen .....                                                    | 6                                         |
|    | Werbung .....                                                       | 6                                         |

|                                                              |                                           |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Parkraumbewirtschaftung .....                                | 6                                         |
| 3           FACHTECHNISCHE VORBEMERKUNGEN WINTERDIENST ..... | 7                                         |
| 1.    Maschinen und Streumaterialien .....                   | 7                                         |
| 2.    Erreichbarkeit und Organisation .....                  | 7                                         |
| 3.    Leistungsnachweis .....                                | 7                                         |
| 4.    Winterdienst.....                                      | 8                                         |
| 5.    Leistungsumfang .....                                  | 8                                         |
| 6.    Aufnehmen und Abfahren von Schneemassen .....          | 9                                         |
| 7.    Streusalz .....                                        | 10                                        |
| 8.    Leistungskatalog .....                                 | 10                                        |
| 9.    Anforderungen an Konzept und Bewertung .....           | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |

# 1. Angebotserstellung

## Leistungsbeschreibung

Alle zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Informationen über das Universitätsklinikum Frankfurt sind vertraulich.

## Kalkulationsgrundlagen/Vertragslaufzeit

Die Angebotspreise sind Festpreise und gültig für die gesamte Vertragsdauer einschließlich evtl. optionaler Verlängerungen und müssen als Netto-Preise angeboten werden.

Die maximale Vertragsdauer beträgt vier Jahre. Dabei wird der Auftrag für die ersten beiden Jahren fest vergeben, danach besteht eine optionale Verlängerung um zwei Mal ein Jahr durch den Auftraggeber. Vertragsbeginn ist der 01.11.2026.

1. Jahr: Wintersaison 26/27: Beginn 01.11.2026 Ende 31.03.2027
2. Jahr: Wintersaison 27/28: Beginn 01.11.2027 Ende 31.03.2028
3. Jahr: Wintersaison 28/29: Beginn 01.11.2028 Ende 31.03.2029
4. Jahr: Wintersaison 29/30: Beginn 01.11.2029 Ende 31.03.2030

## Vergütung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

# 2. Rahmenbedingungen

## Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle sind durch den Auftragnehmer zurückzunehmen und ggfs. auf seine Kosten zu beseitigen.

# 3. Anforderungen an die Dienstleistungen

Der Auftragnehmer garantiert für die Qualität und Güte der Dienstleistungen während der gesamten Vertragsdauer. Qualitätsabweichungen nach unten (Minderqualität) sind unzulässig.

## Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Fristen zur Nachbesserung. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt die vereinbarten Entgelte herabzusetzen.

Kommt der Auftraggeber der Nachbesserung mehrfach (2x) nicht nach, kann der Auftraggeber eine andere Firma zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nachbesserung beauftragen.

# 4. Auftragnehmer

Vom Auftragnehmer werden Termintreue und Zuverlässigkeit während der gesamten Vertragslaufzeit erwartet.

Die Erreichbarkeit des Winterdienstes muss rund um die Uhr, 24 Stunden an 7 Wochentagen, gewährleistet sein.

## Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, auch von Dritten, die ihm bei der Durchführung des Auftrages bekannt werden, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Universitätsklinikums zu verwenden oder weiterzugeben. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung bleibt auch nach Beendigung des Auftrages bestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, über alle ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das zum Einsatz kommende Personal, rechtzeitig vor dem Ersteinsatz auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.

Alle notwendigen Schlüssel für das Öffnen der zu betreuenden Gebäude und Räume werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Die Schlüssel dürfen ausschließlich zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwendet werden. Sie sind sorgsam zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter wirksam zu schützen. Die Schlüssel sind auf Verlangen unverzüglich wieder zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Auftraggeber zu melden. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust ihm überlassener Schlüssel und die notwendigen Aufwendungen des Auftraggebers zum Austausch der Schließzylinder bzw. Schließanlagen.

### Reklamationsmanagement

Für das Reklamationsmanagement ist eine E-Mailadresse anzugeben. Reklamationen sind sofern sie während der Einsatzzeiten eingehen umgehend zu bearbeiten. Eine Rückmeldung ist innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt zu geben.

## 5. Weitere Regelungen

### Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Dauer von 4 Jahre geschlossen.

### Vertrag

Das Angebot und die Vergabeunterlagen des Bieters bildet im Auftragsfall den Vertrag. Der Vertrag kommt durch die Zuschlagserteilung des Auftraggebers an den entsprechenden Bieter zustande. Es wird kein weiterer Vertrag abgeschlossen.

### Kündigung

Der Auftraggeber ist zur Kündigung /Teilkündigung für einzelne Objekte des Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn

- Die Arbeiten 1 Tag nach Aufforderung noch nicht begonnen wurde
- Bei anhaltender Schlechtleistung
- Der Auftragnehmer Personal einsetzt, welches nicht sozialversichert ist.
- Der Auftragnehmer die Bestimmungen des Vertrages nicht nur geringfügig verletzt, und seine Leistung nach zweimaliger Abmahnung nicht ordnungsgemäß erbringt, bzw. den Forderungen des Auftraggebers nicht nachkommt.
- Der Auftragnehmer gegen das Arbeitnehmerendengesetz verstößt
- Der Abschluss der Haftpflichtversicherung nicht bei Leistungsbeginn vorgelegt werden kann
- Bei Einsatz von Herbiziden
- Bei Nicht-oder Schlechterfüllung der Streu-und Winterdienstarbeiten / Schnee-und Eisbeseitigung behält sich der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht nach vorheriger Abmahnung per E-Mail.- wegen der anzunehmenden besonderen Dringlichkeit - vor. Erfolgt dann nicht unverzüglich (innerhalb einer Stunde) eine konkrete Arbeitsleistung zur Beseitigung der Mängel ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Im Falle des Auftragsentzuges wird der Unternehmer zu den Mehrkosten herangezogen, die dem Auftraggeber durch die anderweitige Vergabe entstehen.

### Abrechnung und Zahlung

Die vereinbarten Monatspauschalen beinhalten alle Kosten die für den Winterdienst anfallen. Im Angebotspreis sind Streumittel und alle Nebenkosten, insbesondere Einrichtungskosten, Ausstattungskosten, Fracht-, Reise- und Fahrtkosten, Wegzeitkosten, Auslösung, Schmutzzulagen, Erschwerniszulagen, Lohn- und Gehaltskosten, Lohn-/ Gehaltsnebenkosten, Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten einzurechnen.

Der Winterdienst ist für die Zeit vom 1. November bis 31. März zu kalkulieren. Für jeden Monat zwischen November und März in dem keine Leistung zum Winterdienst erbracht werden muss, oder an weniger als vier Tagen nur geringfügige Einsätze erfolgen mussten (eine Person weniger als vier Stunden) erfolgt eine Rückvergütung an den Auftraggeber. Dieser Monatsbetrag ist im Angebot auszuweisen.

#### a) Abrechnung

Werden Mängel vom Auftraggeber angezeigt, so sind diese umgehend vom Auftragnehmer aufzuarbeiten. Erfolgt keine umgehende Aufarbeitung, so wird die Monatssumme pro reklamierter nicht aufgearbeiteter Leistung wie folgt gekürzt:

EUR 1.000,00 netto **Rot Priorität 1** gekennzeichnete Flächen

EUR 900,00 netto **Orange Priorität 2** gekennzeichnete Flächen

EUR 500,00 netto **Grün** und **Blau** gekennzeichneten Flächen

#### b) Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende.

### Vertragserfüllung

Die Erfüllung des Vertrages durch die Vertragsparteien richtet sich nach den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Universitätsklinikum Frankfurt für Dienstleistungen.

### Vertragspartner

Bezugsberechtigte Vertragspartner sind neben dem Auftragnehmer Universitätsklinikum Frankfurt die Klinik-Service Frankfurt am Main GmbH. Die Klinik-Service Frankfurt am Main GmbH managet im Namen des Universitätsklinikum Frankfurt den Auftrag Winterdienst.

### Haftungsbedingungen

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Die ausreichende Versicherung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

Bei Winterdienststätigkeiten beschädigte Gegenstände werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer haftet auch beim Verlust von ihm oder seinen Arbeitskräften anvertrauten Schlüsseln.

Als ausreichende Versicherungssummen üblich sind:

5.000.000 EUR für Personen –und Sachschäden

500.000 EUR für Tätigkeitsschäden, inkl. Allmählichkeitsschäden

100.000 EUR für Schlüsselschäden

## 2 FACHTECHNISCHE VORBEMERKUNGEN – ALLGEMEIN

### Flächenermittlung / Mengenermittlung / Ortsbesichtigung

Die zu räumenden Flächen befinden sich auf dem Gelände des Universitätsklinikum Frankfurt am Main, sowie dem zugehörigen etwas außerhalb liegenden Schiffer Campus, (Schulstraße 31, 60594 Frankfurt) und sind beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

Die Mengenermittlung ist durch den Bieter Eigenverantwortlich zu prüfen. Es gibt im Lageplan Mengenangaben, diese sind aber ohne Gewähr, da es im Klinikum immer wieder zu Änderungen kommen kann, welche nicht zeitnah nachgehalten werden können.

Ferner hat sich der Bieter vor Abgabe seines Angebotes sorgfältig über Art und Umfang der geforderten Leistung, sowie über die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten der Liegenschaft zu informieren. **Darüber ist eine schriftliche Eigenerklärung dem Angebot beizulegen, ansonsten kann das Angebot nicht berücksichtigt werden.** Das Klinikum wird zu diesem Zweck nach Absprache Zugang zu den in Frage stehenden Örtlichkeiten gewähren, sofern diese nicht frei zugänglich sind.

Der Auftraggeber geht aufgrund früherer Erfahrungen davon aus, dass eine umfangreiche und genaue Orientierung über diese Erfordernisse nicht ohne Begehung seitens des Bieters möglich ist und für die Kalkulation unerlässlich ist.

### Einzusetzendes Personal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erbringung der beauftragten Leistung ausschließlich fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen, das den qualitätsgerechten Erfolg der Leistungen sicherstellt. Der Dienstbetrieb im Objekt darf durch die Durchführungen der Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

Das eingesetzte Personal des Auftragnehmers muss gültige Arbeitspapiere besitzen und für den zugeteilten Aufgabenbereich ausreichend unterwiesen werden. Ein optimaler Kenntnis- und Informationsstand des eingesetzten Personals im Hinblick auf die auszuführenden Tätigkeiten und die Örtlichkeiten bzw. Räumlichkeiten ist sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat sein Personal fortlaufend auf eigene Kosten zu schulen. Auf Anforderung sind die Schulungsnachweise dem Auftraggeber vorzulegen.

Einweisungen in Maschinen und Geräte haben stattzufinden und sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Durchführung der Tätigkeiten ist unter Umständen mit dem Führen von Fahrzeugen und Geräten verbunden. Die Mitarbeiter müssen ihre Einsatzfähigkeit sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf die Einnahme von Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit und Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen. Notwendige Führerscheine müssen dem Auftragnehmer in Kopie vorliegen und auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Die Mitarbeiter haben ihr Arbeitsgerät vor Inbetriebnahme stets zu prüfen.

Das Winterdienstpersonal hat einheitliche und funktionelle Arbeitskleidung zu tragen und sie müssen sich mit einem Dienstaussweis ausweisen können. (Name, Lichtbild, Firma)

### Mehr- und Minderleistungen

Bei den Flächen handelt es sich um Zirka-Angaben. Aufgrund von Baumaßnahmen oder Umwidmungen kann es zu Verschiebungen zwischen den Flächenarten oder zu Mehrungen oder Minderungen kommen. Anpassungen der zu kalkulierende Monatspauschale erfolgt nur, wenn Änderungen zu einem nachweislich deutlich erhöhten Aufwand führen.

### Bereitstellung Maschinenstellplatz

Zur Unterbringung von Kehrmaschinen und sonstigen Geräten ist am Universitätsklinikum eine Garage am Haus 66 ca. 25 m<sup>2</sup> nutzbar.

Am Schiffer Campus stehen ca. 6 m<sup>2</sup> Fläche für ein Räumfahrzeug, sowie ca. 2 m<sup>2</sup> für Streumittel zur Verfügung. Die Nutzung der Flächen ist kostenfrei.

### Dokumentation der erbrachten Leistungen und Schadensmeldungen

Die Winterdienstseinsätze sind zu dokumentieren und durch den verantwortlichen Vorgesetzten zu unterschreiben. Der Bericht ist dem Auftraggeber monatlich zur Verfügung zu stellen.

Verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen sind dem Auftraggeber unaufgefordert ohne Zeitverzug zu melden.

### Aufsichtspersonal des Auftragnehmers

Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Leistungserfüllung sicherzustellen, hat der Auftragnehmer einen fachkundigen Mitarbeiter (z. B. Vorarbeiter) zu benennen, der das Personal des Auftragnehmers einweist und beaufsichtigt, sowie für den Auftraggeber oder dessen Beauftragte Ansprechpartner ist. Dieser Mitarbeiter muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und während der gesamten Arbeitsdauer anwesend sein. Überschreitet die Dauer der erforderlichen Einsatzzeit die regulatorischen Vorgaben aus dem Arbeitszeitgesetz, so ist eine Stellvertretung einzusetzen.

### Kontrolle der Arbeiten durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber entscheidet, ob die Arbeiten fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm bearbeiteten Flächen nach Aufforderung gemeinsam mit einem Vertreter des Auftraggebers zwecks Abnahme der Leistungen zu begehen. Die dabei festgestellten Mängel sind umgehend zu beseitigen.

### Arbeitsunterbrechung

Nur der Auftraggeber kann über Arbeitsunterbrechungen verfügen. Derartige vom Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrechungen schließen Ersatzansprüche des Auftragnehmers aus. Im Übrigen sind Unterbrechungen, die Terminverschiebungen bedingen, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### Sicherstellung der Arbeiten und Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Personalausfälle in Folge von Krankheit, Urlaub usw. die vertraglich vereinbarten Arbeiten nicht beeinträchtigen. Für nicht termingerecht durchgeführte Arbeiten behält sich der Auftraggeber, besonders aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, Ersatzvornahme vor, wenn der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden jeweils von der Monatsrechnung in Abzug gebracht.

### Anfallende Abfälle und Schnee

Streugut (Spillt etc.) ist fachgerecht auf Kosten des Auftraggebers über das Abfallentsorgungszentrum (Haus 66) zu entsorgen.

### Zu beachtende rechtliche Vorschriften

Bei der Durchführung der Arbeiten sind besonders zu beachten: Die jeweils gültigen Richtlinien, Verordnungen und Gesetze zur Abfallbeseitigung, des Landschafts-, Natur-, Pflanzen- und Gewässerschutzes, sowie der Lärmbekämpfung beim Einsatz von Maschinen. Insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Ortssatzung über die Straßenreinigung der Stadt Frankfurt, DIN 18916 Landschaftsbau (Pflanzen und Pflanzenarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren), DIN 18919 Landschaftsbau

(Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Stoffe, Verfahren), DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, DIN 18035 Teil 5, Sportplätze/Tennen Flächen (8.1).

Der Auftrag wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Ausführungen den zur Zeit der Leistung geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, sowie staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheits- technischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Bei Arbeiten im Straßenbereich wird vorausgesetzt, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Warnschilder, Absperrungen) von dem Auftragnehmer unaufgefordert getroffen werden, ggf. ist Rücksprache mit dem Auftraggeber erforderlich.

### Maschinen, Strom, Wasser

Die Kosten für alle für die Arbeiten erforderlichen Maschinen und Geräte, sowie Fuhrleistungen sind in die Preise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

Es sind geräuscharme Maschinen und Geräte (keine 2-Takt-Motoren) neuester Technik zu verwenden, wobei insbesondere auf die speziellen Erfordernisse des Krankenhausbetriebes Rücksicht zu nehmen ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht durch den Ausfall von KFZ, Maschinen und sonstigem Gerät beeinträchtigt wird.

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden bei der Durchführung der Arbeiten benötigtes Wasser und erforderliche elektrische Energie unentgeltlich durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Es ist auf sparsamen Verbrauch zu achten.

### Fundsachen

Der Auftragnehmer, sowie seine Mitarbeiter oder Beauftragten sind verpflichtet, alle Wertgegenstände, die auf den zu räumenden Flächen gefunden werden, sofort beim AG oder dessen Beauftragten abzuliefern. Der Auftraggeber ist zur Zahlung von Finderlohn nicht verpflichtet.

### Werbung

Die Aufstellung von Geschäftswerbeschildern ist nicht gestattet.

Die Firmenfahrzeuge sind mit Aufklebern zu markieren, auf denen Name, Adresse und Telefonnummer steht (Feststellung der Firma bei Rückfragen).

### Parkraumbewirtschaftung

Das Gelände des Universitätsklinikum Frankfurt unterliegt einer Parkraumbewirtschaftung. Aus diesem Grund ist das Parken ab 30 Minuten kostenpflichtig. Weitere Auskünfte erteilt der Parkraumbewirtschafter APCOA (Büro im Parkhaus Sandhofstraße, Mo-Fr 9:00 - 15:00 Uhr, Tel. 069 / 67 73 86 05).

Auf dem gesamten Klinikgelände gilt die StVO. Der Sicherheitsdienst der Klinik ist befugt Strafzettel zu erteilen. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes der Klinik und des Parkraumbewirtschafters ist Folge zu leisten. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

### 3 FACHTECHNISCHE VORBEMERKUNGEN WINTERDIENST

#### 1. Maschinen und Streumaterialien

Für vertraglich festgelegte Arbeiten stellt der Auftragnehmer alle erforderlichen Maschinen (z.B. Kehrmaschinen, Hand- oder schleppergeführte Schneebesen/-pflüge sowie sonstige Räum- und Streumaschinen), das Streugut und Werkzeuge neuester Technik.

Dabei ist durch den Einsatz geräuscharmer Geräte und Maschinen (keine 2-Takt-Motoren,) auf die speziellen Erfordernisse des Krankenhausbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Streugut ist nach den Vorgaben der Satzung der Stadt Frankfurt anzuwenden und einzusetzen.

Bei Verwendung von Split, Split/ Sand/ Salz-Gemischen oder sonstigen abstumpfenden Streumitteln ist das ausgebrachte Streugut unmittelbar nach dem vollständigen Abtauen durch den Auftragnehmer aufzunehmen und auf seine Kosten zu entsorgen oder zu recyceln.

Zur Sicherstellung von ausreichend Streugut vor Ort wird dem Auftragnehmer eine Garage in Haus 65 zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat sich selbstständig und in eigener Verantwortlichkeit über die zu erwartenden Witterungsverhältnisse zu informieren (Wetteramt etc.) und nötigenfalls vor Ort den möglichen Einsatzbeginn abzuwarten. Im Klinikum ist der Maschineneinsatz auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, insbesondere bei Verwendung von verbrennungsmotorgetriebenen Geräten und Maschinen. Luftgebläse - gleich welchen Antriebs - sind zum Winterdienst einschl. der späteren Streugutaufnahme nicht zugelassen. Nur im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffen werden.

#### 2. Erreichbarkeit und Organisation

Während der Vertragslaufzeit muss eine ständige Erreichbarkeit (7 Tage, 24 Stunden) gewährleistet sein.

Darüber hinaus durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistungen, die ohne Beteiligung des Auftraggebers selbständig festzulegen sind:

- Personaleinsatzplanung
- Materialeinsatzplan
- Festlegen der Kernbereitschaftszeiten
- Telefonliste

Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen, ggf. auch vor Beginn des Winterdienstes.

#### 3. Leistungsnachweis

Der Auftragnehmer gewährleistet durch eine pünktliche, sorgfältige und fachlich einwandfreie Erfüllung seine Leistungspflichten, den stets vertragsgemäßen Zustand, der ihm zur Schnee- und Eisbeseitigung übertragenen Flächen.

Werden Leistungen nicht fachgerecht (mangelhaft) oder nicht rechtzeitig ausgeführt, so ist ein Nachholen bzw. eine Mängelbeseitigung bei solchen Arbeiten, die nach Leistungsbeschreibung innerhalb eines fixierten Zeitraumes zu erbringen sind, nicht möglich.

Ist für den Auftraggeber zu erkennen, dass Terminarbeiten (z.B. akute Eisbeseitigung) nicht termingerecht abgeschlossen werden, kann er dies ohne vorherige Fristsetzung durch Ersatzvornahme sicherstellen.

Der Auftraggeber ist insofern nicht darauf beschränkt, ein Nachholen der Arbeiten bzw. Mängelbeseitigung zu verlangen, sondern zur Minderung der Vergütung berechtigt.

Der Auftragnehmer erbringt einen Leistungsnachweis durch GPS-Tracking: GPS-Tracking ermöglicht im Winterdienst einen lückenlosen Leistungsnachweis, indem es alle Fahrrouten automatisch aufzeichnet und dokumentiert, wann und wo gestreut und geräumt wurde. Dies schafft Rechtssicherheit, minimiert Haftungsrisiken und ermöglicht den Nachweis der geleisteten Arbeit durch die Erstellung digitaler Karten und Berichte, die im Schadensfall als belastbarer Beweis dienen können.

Der Auftragnehmer stellt an der Hauptpforte, Apothekerhof hinter Haus 19, Haus 93 Terrasse 1. OG sowie am Haus 35 einen kleinen Container mit Streugut zur Verfügung. Die Größe ist vor Ort abzustimmen.

#### 4. Winterdienst

Die im Rahmen dieser Ausschreibung beschriebenen Winterdienstleistungen umfassen die Schneeräumung und Beseitigung, Abstumpfung der Räumungsflächen sowie die Schneeentsorgung. Leistungen die der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht geschuldet sind obliegen dem Auftragnehmer. Die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht wird, auf der Grundlage der kommunalen Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen bei Ausführung des Winterdienstes, eingehalten. Dies obliegt dem Auftragnehmer. Der Räum- und Streudienst wird aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Bedarf solange durchgeführt, wie dies zur Erhaltung des sicheren Zustandes erforderlich ist.

Die Winterdienste sind für die außenliegenden Verkehrsflächen des Grundstückes entsprechend nachfolgender Beschreibung zu leisten.

Bei der Durchführung der Winterdienste ist die entsprechende Satzung der Stadt Frankfurt einzuhalten. Die Beschaffung der jeweiligen Ortssatzung obliegt dem Auftragnehmer.

Die max. Reaktionszeit beträgt bei Einsetzen von Schneefall oder Glättebildung **1 Stunde**. Die Reaktionszeit ist die Zeit vom Beginn des Ereignisses bis zur Aufnahme der Arbeit an den Objekten des Auftraggebers. Die gleiche Reaktionszeit gilt auch bei Mängelanzeigen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

#### 5. Leistungsumfang

Bei Schneefall und Frostwetter besteht an allen Tagen die Streu- und Räumpflicht. Nachfolgende Prioritäten sind farblich im Lageplan (Anlage) gekennzeichnet:

**Rot** und **Orange** gekennzeichnete Flächen sind **rund um die Uhr** schnee- und eisfrei zu halten. Dazu gehört auch der Hubschrauberlandeplatz bei Haus 95.

Für die **grün** und **blau** gekennzeichneten Flächen ist in der Zeit von **7:00 bis 22:00 Uhr** die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die zum Universitätsklinikum gehörenden Gebäude sind **türkis** markiert.

Sollten sich Zeiten der Satzung der Stadt Frankfurt ändern, gelten diese.

##### Zu den Leistungen gehören:

- Schneeräumung auf den Verkehrswegen an Werktagen permanent von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr, so dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Verkehrsfläche entsteht.
- Bei extremen Schneelagen ist zusätzlich zum Räumen des Schnees dieser auch zu beseitigen bzw. ggfls. abzutransportieren (nach Absprache und Auftrag des Auftraggebers).
- Abstumpfung der geräumten Flächen.
- Der Einsatz von Salz ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden (zum Beispiel Eisglätte, Blitzeis, usw.)
- Sichern der Gebäudeumgebung vor Dachlawinen und herunterfallenden Eiszapfen.
- Laufende Beobachtung des Objektes und der Wettersituation (Niederschlag und Temperaturen) in der Zeit des

Winterdienstes.

### Straßenverkehrsflächen

Besondere Aufmerksamkeit ist auf Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) zu richten, um diese Gefahrenpunkte zu sichern.

Außerdem sind die Straßenränder im Bereich von Zebrastreifen, Fußgängerfurten, Hauseingängen und Straßeneinläufen (Sinkkästen) freizuhalten.

Von Fahrzeugen verstellte Bereiche sind baldmöglichst nach Freiwerden der betroffenen Flächen nachzuräumen. Eine gesonderte Vergütung ist hierfür nicht vorgesehen.

### Parkplatzflächen

Die Durchgangsstraßen auf allen Großparkplätzen sind in den Flächen enthalten.

Die geräumten Schneemassen sind seitlich so aufzuschichten, dass keine zusätzliche Unfallgefahr entsteht und möglichst wenige Plätze durch aufgehäuften Schnee wegfallen.

### Hofflächen

Die Schneemengen sind bei großen Höfen zum Beispiel Fuhrparkinnenhof in der Hof Mitte zusammenzuschieben, bei kleineren Höfen zum Beispiel Haus 6 an den Rändern, jedoch so, dass der allgemeine Betrieb nicht behindert wird und alle Zugänge frei bleiben.

### Gehwegflächen

Die zu räumende Breite der Gehwege richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Stadt Frankfurt am Main. Der geräumte Schnee ist am Rande der Gehwege so aufzuhäufen, dass der Fahrbahnzugang nicht behindert wird und Feuerlöschhydranten, Schachtabdeckungen und der Straßenentwässerung dienende Sinkkästen nicht zugeschüttet werden. Die Ablagerung auf der Fahrbahn, am Straßenrand und auf Grün- und Gehölzflächen ist untersagt. Gleiches gilt auch auf Zugangswegen zu Treppenabgängen. Eingangsrampen sind ebenfalls schnee- und eisfrei zu halten.

### Außenliegende Treppeneingangsbereiche

Alle außenliegenden Treppeneingangsbereiche zu Gebäuden sind zu räumen und zu streuen. Diese sind bei anhaltendem Schneefall oder Dauereisglätte tagsüber ständig nach zu räumen und ggf. nach zu streuen. Sie befinden sich verteilt auf dem gesamten Gelände an vielen Gebäuden.

### Außenliegende Treppenabgänge

Alle außenliegenden Treppenabgänge zu Grünanlagen, Kellern und unterirdischen Bauwerken sind zu räumen und zu streuen. Diese sind bei anhaltendem Schneefall oder Dauereisglätte tagsüber ständig nachzuräumen und ggfs. nachzustreuen. Sie befinden sich verteilt auf dem gesamten Gelände an allen Gebäuden.

### Außenliegende Wege zur Verbindung zwischen Gebäudeteilen

Im Haus 93 gibt es im 1.OG eine Wegeführung zur Verbindung von Gebäudeteilen, diese Wege müssen bei Bedarf täglich geräumt / gestreut werden, da sie sich im Außenbereich des Gebäudes befinden.

### Hubschrauberlandeplatz Haus 95

Hier gibt es spezielle Vorgaben die einzuhalten sind, damit keine Gefährdung für die Crew besteht. Des Weiteren sind spezielle Mittel zur Enteisung vorgeschrieben. Die Vorgaben sind einzuhalten (Anlage: 2509\_Benutzungsordnung Hubschrauber-PIS-Landeplatz-Winterdienst).

## **6. Aufnehmen und Abfahren von Schneemassen**

Ab einer andauernden oder in Tagen summierten Niederschlagsmenge von mehr als 12-15 cm sind die Schneemassen mit geeigneten Mitteln aufzuladen und zu einem durch den Auftraggeber genannten Abtauplatz im Klinikum zu transportieren.

Der Bedarfsfall wird vom Auftraggeber bestimmt und richtet sich nach folgenden Kriterien:

Vermeidung von Gefahr für Leib und Leben, sowie die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit gemäß den oben genannten Vorgaben zu den farblich gekennzeichneten Flächen (Zufahrt zu Parkplätzen und Zugang zu Gehwegen, reibungsloser Ablauf von Krankentransporten und Zubringerdiensten, Ver.- und Entsorgungsfahrten).

Vorrangig wird mit dem Auftraggeber geprüft, ob dieser eigene Abtauf Flächen vorweisen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird der Auftragnehmer den Schnee nach Auftrag durch den Auftraggeber auf gesonderte Abrechnung entsorgen.

## 7. Streusalz

Für den Einsatz und dessen Verwendung gilt die Satzung der Stadt Frankfurt.

Die Lagerung und deren Sicherung obliegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Gesetzlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Salzeinsatz sollte Grundsätzlich nur auf Straßen erfolgen und nicht auf Gehwegen, da die Entwässerung in die Grünanlagen geht und dies die Pflanzen schädigen würde.

## 8. Leistungskatalog

Alle Leistungen sind durch den Auftragnehmer nach den vorgenannten Rahmenbedingungen zu erbringen.

### **Kalkulation Winterdienst (Monatswert)**

Für die Monate von November bis März (5 Monate) ist eine Monatspauschale zu kalkulieren. Die Pauschale des Winterdienstes wird in den Monaten abgerechnet in denen er anfällt.

### **Kalkulation Rückvergütung (Monatswert)**

Der Winterdienst ist für die Zeit vom 1. November bis 31. März zu kalkulieren. Für jeden Monat zwischen November und März in dem keine Leistung zum Winterdienst erbracht werden muss, oder an weniger als 4 Tagen nur geringfügige Einsätze erfolgen mussten (1 Person weniger als 4 Stunden, ist mit Rechnungsstellung nachzuweisen) erfolgt eine Rückvergütung an den Auftraggeber. Dieser Monatsbetrag ist im Angebot auszuweisen.

Als Kalkulationshilfe sind dem Leistungsverzeichnis die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Lageplan Winterdienst Universitätsklinikum Frankfurt
- Lageplan Winterdienst Schiffer Campus
- Benutzungsordnung Hubschrauber-PIS-Landeplatz-Winterdienst
- Besondere Vertragsbedingungen BVB

## Abschnitt 4: Winterdienst

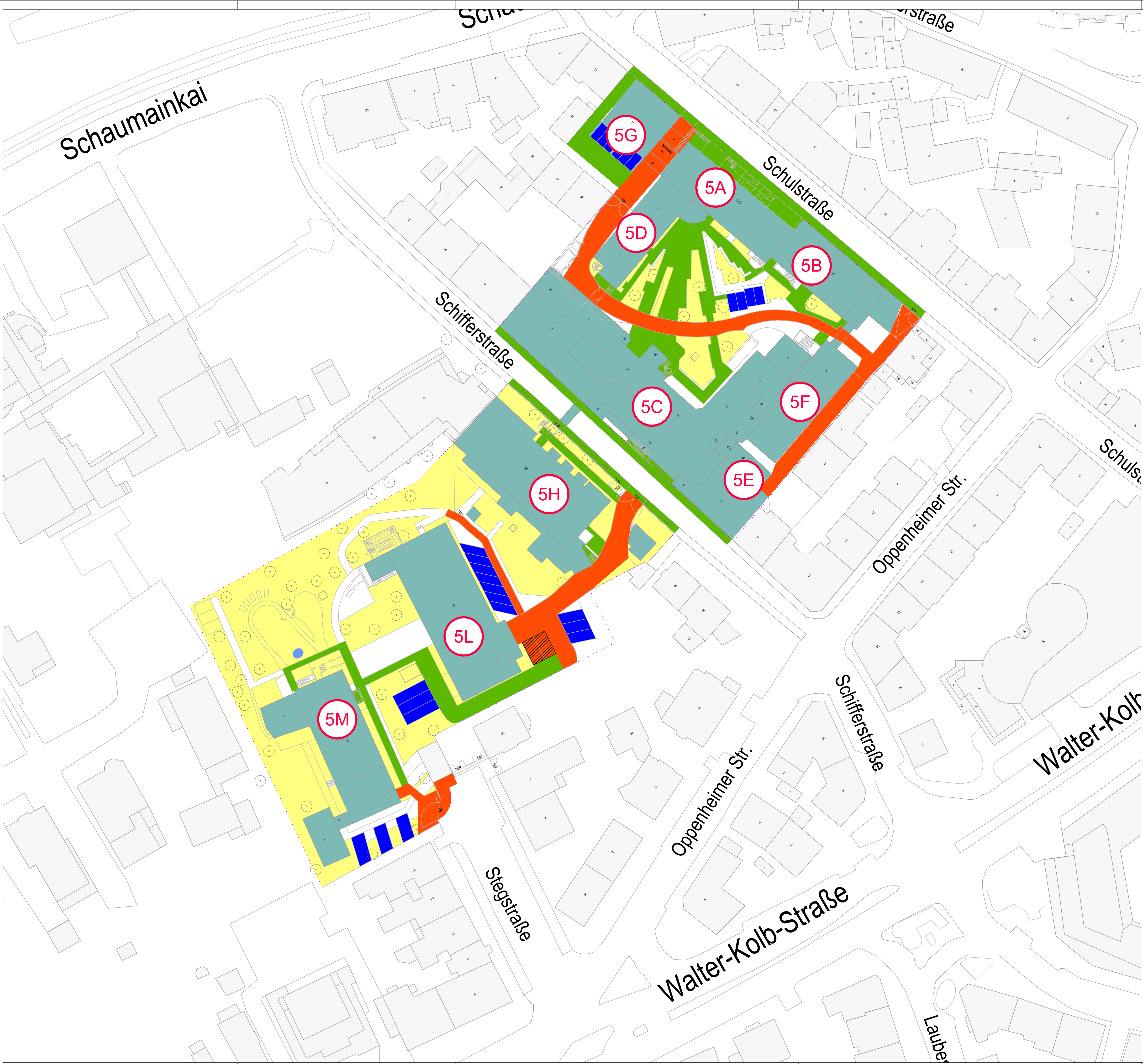
### Schnee- und Eisfreiheit

Die Sicherheitsfläche sowie der Hubschrauberlandeplatz mit Schwebeflugweg und Zufahrtsweg sind schnee- und eisfrei zu halten, damit Luftfahrzeugführer bei An- und Abflügen nicht in ihrer Flugsicht durch aufgewirbelten Schnee geblendet werden und Rutschgefahren bei Vereisung vermieden werden. Schneefreiheit kann durch Schneeräumung erfolgen, umweltverträgliche Taumittel, die zur Verwendung auf Flugplätzen zugelassen sind, können ebenfalls eingesetzt werden. Taumittel mit chemischen Zusätzen dürfen nicht eingesetzt werden. Schneeablagerungen müssen außerhalb der Hubschrauberlandefläche gelagert werden.



Mögliche Taumittel:

- eis.wächter  
<https://eiswaechter-hl-technology.de/>



Legende (November - März):

- 24 / 7 Schnee- und Eisfrei (1533,77 m²)
- 7 - 22 Uhr Schnee- und Eisfrei (2089,14 m²)
- Parkflächen (7-22 Uhr Schnee- und Eisfrei) 470,42 m²
- Gebäuden bei UKF
- Feuerwehraufstellflächen
- unbefahrten Flächen
- 1 Gebäudeummer

Legende - Gebäude

- 5A Krankenhaus Sachsenhausen Schulstr. 31-33
- 5B Krankenhaus Sachsenhausen Schulstr. 29
- 5C Krankenhaus Sachsenhausen Schifferstr. 78-86
- 5D Krankenhaus Sachsenhausen Schulstr. 31
- 5E Krankenhaus Sachsenhausen Schifferstr. 79
- 5F Krankenhaus Sachsenhausen Schulstr. 29
- 5G Ärztehaus Schulstr. 37
- 5H Wohnheim Schifferstr. 61-63
- 5L Krankenhaus Sachsenhausen Schifferstr. 59
- 5M Wohnheim Stegstr. 32

Alle Maße und Angaben sind vor Ausführung örtlich zu Prüfen bzw. zu Messen!

Übersicht:

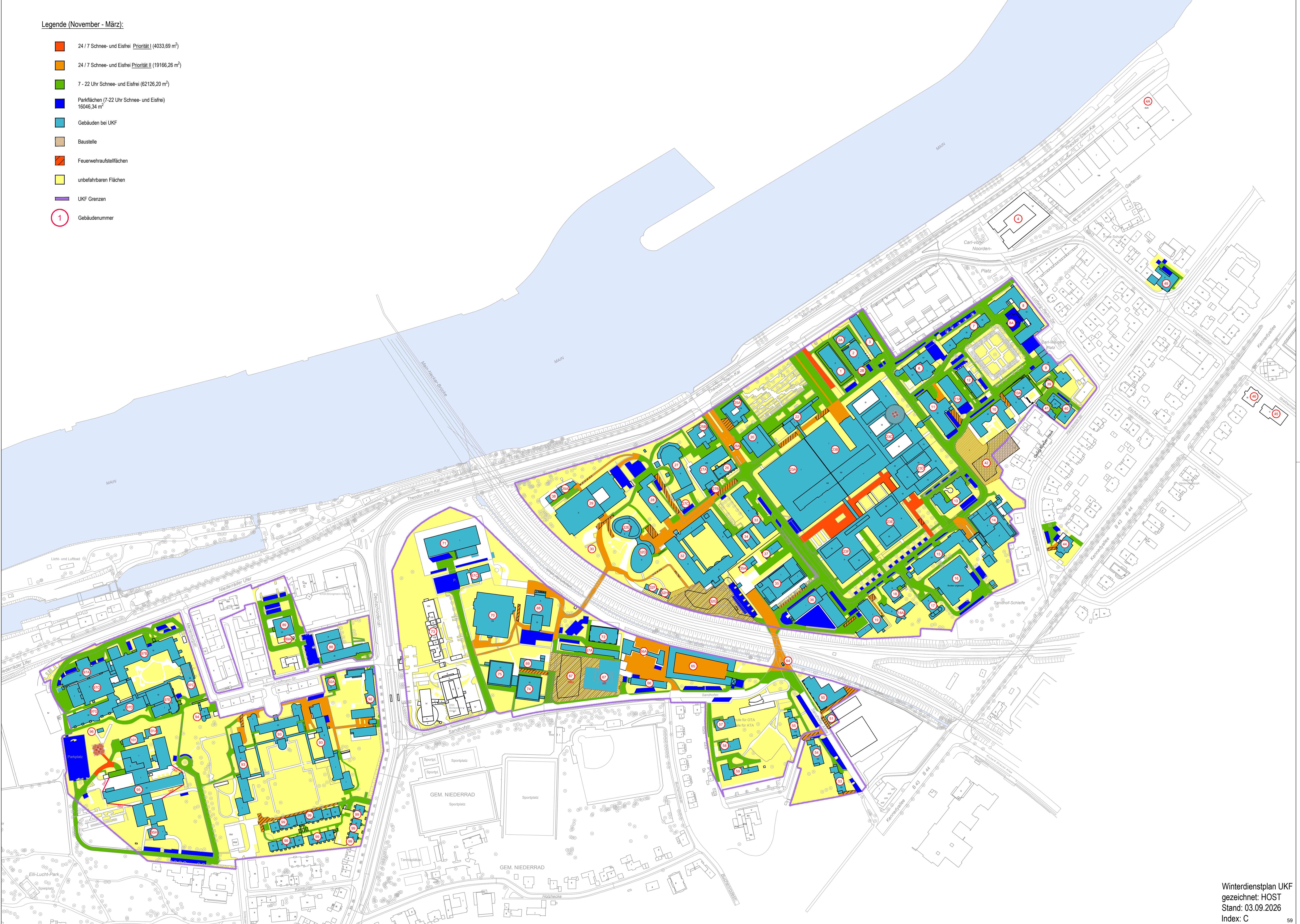


|                                                 |          |                                                 |            |
|-------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------|------------|
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
| Index                                           | Änderung | Datum                                           | Bearbeiter |
| Bauherr:                                        |          | Planer/Entwerfer/Verfasser:                     |            |
|                                                 |          |                                                 |            |
| Theodor - Stern - Kai 7, D-60596 Frankfurt/Main |          | Theodor - Stern - Kai 7, D-60596 Frankfurt/Main |            |
| Datum/Unterschrift:                             |          | Datum/Unterschrift:                             |            |

|                                                                                                 |                       |                                 |                      |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|----------------------|-------------|
| Planart:                                                                                        |                       | Datum:                          | Name / Unterschrift: | Planformat: |
| Lageplan                                                                                        | gezeichnet:           | 09.01.2026                      | Geldt                | A1          |
| Gewerk:                                                                                         | geprüft:              |                                 |                      | Massstab:   |
| Architektur                                                                                     | Aktenzeichen:         |                                 |                      | 1 : 500     |
| Leistungsphase:                                                                                 | Planinhalt / Projekt: | Übersichtsplan<br>Sachsenhausen |                      |             |
| Bestand                                                                                         |                       |                                 |                      |             |
| Achsbereich:                                                                                    |                       |                                 |                      |             |
| Plan:                                                                                           |                       |                                 |                      |             |
| 1 von 1                                                                                         |                       |                                 |                      |             |
| Index / Datum:                                                                                  |                       |                                 |                      |             |
| 0/09.01.2026                                                                                    |                       |                                 |                      |             |
| Datei:                                                                                          |                       |                                 |                      |             |
| u:\host\gebäude-doku\haus 5\pläne\cad-pläne\dwg\lageplan5-best-0_0-4-1p-eg_01_0_winterdienst.sh |                       |                                 |                      |             |

Legende (November - März):

- 24 / 7 Schnee- und Eisfrei Priorität I (4033,69 m²)
- 24 / 7 Schnee- und Eisfrei Priorität II (19166,26 m²)
- 7 - 22 Uhr Schnee- und Eisfrei (62126,20 m²)
- Parkflächen (7-22 Uhr Schnee- und Eisfrei) 16046,34 m²
- Gebäuden bei UKF
- Baustelle
- Feuerwehrauffstellflächen
- unbefahrten Flächen
- UKF Grenzen
- 1 Gebäudenummer



# LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

23.09.2026

Verfahren: 20261034 - Winterdienst

## SKONTO

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Skonto zugelassen                  | Nein    |
| Zahlungsziel<br>(falls zugelassen) | Tag(e)  |
| Skonto                             | _____ % |

## AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

### Wertungspreis

Der Wertungspreis ergibt sich aus dem Preis für eine Saison (fünf Monate) abzüglich einer Rückerstattung.

| 1 | Preis pro Monat (Monatspauschale) | USt. [%] | Menge | Einheit | Einzelpreis [EUR]       | Gesamtpreis [EUR] |
|---|-----------------------------------|----------|-------|---------|-------------------------|-------------------|
|   |                                   | 19%      | 5,00  | Monate  | .....<br>pro 1,00 Monat | .....             |

| 2 | Rückerstattung pro Monat | USt. [%] | Menge | Einheit | Einzelpreis [EUR]     | Gesamtpreis [EUR] |
|---|--------------------------|----------|-------|---------|-----------------------|-------------------|
|   |                          | 19%      | 1,00  | ---     | .....<br>pro 1,00 --- | .....             |

Die Rückerstattung ist Witterungsabhängig und kommt zum Tragen, wenn keine Leistung zum Winterdienst erbracht werden muss, oder an weniger als vier (4) Tagen nur geringfügige Einsätze erfolgen mussten (eine (1) Person weniger als vier (4) Stunden)

Bitte als Minusbetrag eintragen.

---

## ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass  
(netto)

\_\_\_\_\_

Nachlass  
(netto)

\_\_\_\_\_

Summe inkl. Nachlass  
(netto)

\_\_\_\_\_

Umsatzsteuer

\_\_\_\_\_

**Summe  
(brutto)**

\_\_\_\_\_

Verfahren: 20261034 - Winterdienst

---

## AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

| Name | Dateiname | Größe | MIME-Type |
|------|-----------|-------|-----------|
|------|-----------|-------|-----------|

## EIGNUNGSKRITERIEN

**1 Wichtige Hinweise zu den Eignungskriterien [Mussangabe]**

Der Auftraggeber hat öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben (§ 122 GWB und § 31 UVgO).

Ein Unternehmen (Bewerber/Bieter/Unterauftragnehmer) ist geeignet, wenn die im Nachfolgenden festgelegten Kriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit erfüllt bzw. beantwortet sind.

Als vorläufigen Beleg der Eignung eines Unternehmens hat der Auftraggeber grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen zu akzeptieren (§ 48 Abs. 2 VgV und § 35 Abs. 2 UVgO). Die Eigenerklärungen werden durch Beantwortung des Kriterienkatalogs abgegeben. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ausschlusskriterien (K.O.-Kriterium: Ja) müssen erfüllt werden. Angebote, die ein oder mehrere Ausschlusskriterien nicht erfüllen (Fragen mit "Nein" beantwortet), werden ausgeschlossen.

- Pflichtangaben (Mussangabe) sind zwingend erforderliche Angaben. Fragen können auch mit "Nein" beantwortet werden, ohne dass dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes führt. Angebote deren Angaben jedoch nicht erkennen lassen, dass das Unternehmen über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügt, können gleichwohl ausgeschlossen werden.

- Falls mit Angebotsabgabe vom Unternehmen gesonderte Nachweise vorzulegen sind, wird darauf im Kriterium/in der Frage hingewiesen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, noch im Vergabeverfahren (vor Zuschlagserteilung) und auch während der Vertragslaufzeit aktuelle Nachweise, Bestätigungen und Bescheinigungen für die vom Unternehmen bzw. Auftragnehmer mit seinem Angebot abgegebenen Erklärungen unter einer Fristsetzung einzufordern. Eine wissentliche falsche Angabe der Erklärungen kann den Ausschluss von diesem und weiterer Vergabeverfahren zur Folge haben.

☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir die vorgenannten Hinweise zu den Eignungskriterien zur Kenntnis genommen haben.

Mehrere Antworten wählbar

**2 Hinweis zum Wettbewerbsregister**

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. Wettbewerbsregistergesetz beim Bundeskartellamt anfordern.

**3 Erklärungen zum Unternehmensprofil**

Gewichtung: 0,00%

**3.1 Bewerber-/Bieterstruktur [Mussangabe]**

Ich/Wir beabsichtige/n am Vergabeverfahren als Einzelbewerber/-bieter teilzunehmen:

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

**3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft [Mussangabe]**

Ich/Wir beabsichtige/n als Bieter-/Arbeitsgemeinschaft am Vergabeverfahren teilzunehmen:  
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EBG - Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft" ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen)

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

**3.3 Unterauftragnehmer/Nachunternehmer [Mussangabe]**

Ich/Wir beabsichtige/n zur Erfüllung des Auftrags Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer einzusetzen:  
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EN1-Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz" und das Formblatt "Anlage EN2-Verpflichtungserklärung Nachunternehmer" mit dem Angebot einzureichen)

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

**3.4 Eintragung im Berufs-/Handelsregister [Mussangabe]**

Ich/Wir bin/sind im Berufs-/Handelsregister eingetragen:  
(Hinweis: Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein aktueller Handelsregisterauszug -nicht älter als sechs Monate- vom Unternehmen vorzulegen)

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

**3.5 Angaben zum Berufs-/Handelsregistereintrag [Mussangabe]**

Falls Ihr Unternehmen im öffentlichen Berufs-/Handelsregister eingetragen ist, sind die folgenden Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge zu tätigen:

- Rechtsform des Unternehmens
- Registernummer
- Amtsgericht
- Sitz des Unternehmens (Straße Nr., PLZ, Ort)
- USt.ID-Nr.

**3.6 informative Abfrage [Mussangabe]**

Bitte geben Sie, in dieser Reihenfolge, an:

- Name der Ansprechperson im Unternehmen mit e-Mail Adresse und Telefonnummer
- E-Mail Adresse für Bestellaufträge
- Bank-Name
- IBAN
- ggf. SWIFT

**3.7 KMU-Eigenschaft [Mussangabe]**

Angabe für statistische Zwecke (VergStatVO)

Ich/Wir bin/sind ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU):

Hinweis: Ihr Unternehmen erfüllt die KMU-Eigenschaft, wenn weniger als 250 Personen beschäftigt sind und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erzielt wird.

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Kleinstunternehmen (0)  
☐ Kleines Unternehmen (0)  
☐ Mittleres Unternehmen (0)  
☐ Großes Unternehmen (kein KMU) (0)

Nur eine Antwort wählbar

**4 Erklärungen zur Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit**

Gewichtung: 0,00%

**4.1 Umsatz [Mussangabe]**

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren einen Gesamtumsatz von mehr als XXX.XXX EUR netto pro Jahr (entspricht max. das Zweifache des geschätzten Auftragswertes gem. § 45 Abs. 2 VgV) erzielt hat.

- ☐ Keine Angabe  
☐ Ja  
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

**4.2 Umsätze [Mussangabe]**

Bitte geben Sie die Umsätze Ihres Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren an.

**4.3 Berufsgenossenschaft [Mussangabe]**

Ich/Wir bin/sind Mitglied der Berufsgenossenschaft:

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

**4.4 Insolvenz und Liquidation [Mussangabe]**

Ich/Wir erkläre/n, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 4.5 Strafrechtliche Ermittlungen [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Mitglieder der Geschäftsleitung/Objekte ltung anhängig sind.

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 4.6 Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/n.

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 4.7 Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfüge/n, die mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Deckungssummen abdeckt:

- Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.500.000 EUR pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n oder
- im Auftragsfalle eine entsprechende Versicherung abschließen werde/n bzw. eine entsprechende Anpassung der Versicherungsdeckungssumme vornehmen werde/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 4.8 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 123 GWB) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 123 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 123 Abs. 1 GWB ist ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

- ☐ Keine Angabe  
☐ Ja  
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

#### 4.9 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 124 GWB) [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 124 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 124 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
  - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
  - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
  - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 4.10 Lieferkettensorgfaltspflichten gesetz [Mussangabe]

Wir erklären, dass uns keine Verstöße gegen menschenrechtliche (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 LkSG) und umweltbezogene Pflichten (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG) innerhalb unseres Unternehmens und der Unternehmen unserer Zulieferer bekannt sind. Sollten wir Kenntnis darüber erlangen, dass in unserem Unternehmen oder in einem Unternehmen unserer Zulieferer eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten stattfindet/stattgefunden hat, so werden wir das UKF hierüber unverzüglich informieren.

- ☐ Keine Angabe (0)  
☐ Ja (0)  
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

#### 4.11 Referenzen

Gewichtung: 0,00%

##### 4.11.1 Erklärung Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen in Art und Umfang des ausgeschriebenen Auftrags ausgeführt habe/n.

- ☐ Keine Angabe  
☐ Ja  
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

##### 4.11.2 Referenzen

Nachfolgend sind die Referenzen genau zu benennen. Jede einzelne Referenz muss den genannten Mindestanforderungen genügen.

##### 4.11.3 Referenzeingabe Nr. 1 [Mussangabe]

Es müssen folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge getätigt werden:

- Benennung Referenzauftraggeber (mit Name und Anschrift)
- Benennung Ansprechpartner (mit Name, Telefonnummer und E-Mail)
- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes
- Beschreibung des Leistungsumfangs
- Auftragsvolumen (in EUR netto)
- Ausführungszeitraum (von Datum bis Datum)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch die Angabe der Referenz mit einer Nachfrage des Auftraggebers beim jeweiligen Referenzauftraggeber einverstanden. Die Einreichung einer Bescheinigung der Referenzauftraggeber ist daher nicht erforderlich.

#### 4.11.4 Referenzeingabe Nr. 2 [Mussangabe]

Es müssen folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge getätigt werden:

- Benennung Referenzauftraggeber (mit Name und Anschrift)
- Benennung Ansprechpartner (mit Name, Telefonnummer und E-Mail)
- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes
- Beschreibung des Leistungsumfangs
- Auftragsvolumen (in EUR netto)
- Ausführungszeitraum (von Datum bis Datum)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch die Angabe der Referenz mit einer Nachfrage des Auftraggebers beim jeweiligen Referenzauftraggeber einverstanden. Die Einreichung einer Bescheinigung der Referenzauftraggeber ist daher nicht erforderlich.

#### 4.11.5 Referenzeingabe Nr. 3 [Mussangabe]

Es müssen folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge getätigt werden:

- Benennung Referenzauftraggeber (mit Name und Anschrift)
- Benennung Ansprechpartner (mit Name, Telefonnummer und E-Mail)
- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes
- Beschreibung des Leistungsumfangs
- Auftragsvolumen (in EUR netto)
- Ausführungszeitraum (von Datum bis Datum)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch die Angabe der Referenz mit einer Nachfrage des Auftraggebers beim jeweiligen Referenzauftraggeber einverstanden. Die Einreichung einer Bescheinigung der Referenzauftraggeber ist daher nicht erforderlich.

### 4.12 Fachkräfte und Qualität

Gewichtung: 0,00%

#### 4.12.1 Erklärung Fachkräfte [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen spätestens bei Leistungsbeginn ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung beschäftigt und auch die dafür notwendige technische Ausrüstung (z.B. Hardware, Software, Geräte, Werkzeuge und Materialien) zur Verfügung stehen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

-Keine-

- ☐ Keine Angabe  
☐ Ja  
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

### 5 Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn [Mussangabe]

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.  
 - Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

☐ Ich/ Wir bestätige/n, dass vorstehende Angaben von meinem/ unserem Unternehmen bei der Angebotenen Leistung erfüllt sind.

Mehrere Antworten wählbar

## 6 Eigenerklärung bzgl. Sanktionen gegen Russland [Mussangabe]

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

☐ Ich/ wir bestätige, dass das auf mein/ unser Unternehmen zutrifft.

Mehrere Antworten wählbar

## 7 Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingter notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
- (4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Verfahren: 20261034 - Winterdienst

---

## LEISTUNGSKRITERIEN

### **1 Wird durch den Auftraggeber ausgefüllt.**

Gewichtung: 100,00%

Maximalpunktzahl: 10

Entspricht der Punktzahl der Anlage

| Typ | Dateiname | Größe | MIME-Type |
|-----|-----------|-------|-----------|
|-----|-----------|-------|-----------|